PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 3|2009

BILANZ Karl E. Bruckner über die Einkommensteuer im Europa-Vergleich
PRO UND CONTRA Zum elektronischen Bilanztransfer
SOFTSKILLS Burn Out! Fakten, Vorsorge & Therapie

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

GUT SANIERT IST HALB GEWONNEN

UNTERNEHMENSSANIERUNG AUS STEUERLICHER SICHT

ISTOCKPHOTO

Auf neuestem Stand – inkl. Steuerreform 2009!

Die 9. Grund- und Erg.-Lfg. erscheint im Juli 2009. Komplettwerk in 2 Mappen inkl. 9. Grund- und Erg.-Lfg. 2009.
EUR 208,– bei Abnahmeverpflichtung für mind. eine weitere Lieferung (ohne Abnahmeverpflichtung EUR 318,–)
ISBN 978-3-214-03711-6

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

© redmal – istockphoto.com

Pannendienst

KLAUS HÜBNER über Online-Probleme, Wiederholungsschleifen und ein erfreuliches Budgetergebnis.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Finanzonline-Pannen zu Lasten des Berufsstandes?
Das Bestreben der Finanzverwaltung auf die Einreichung der Steuererklärung in elektronischer Form zu drängen, ist verständlich. Dagegen kann der Berufsstand, will er ernst genommen werden, nicht auftreten. Die Konsequenz der Papierübermittlung müssen wir, wenn auch nicht mit Freude, akzeptieren. Fälle, die nicht in elektronischer Form eingereicht werden, fallen im nächsten Jahr aus der Quote. Das Mindeste, das wir allerdings erwarten dürfen, ist, dass die elektronische Einreichung auch tatsächlich funktioniert. Uns erreichen Berichte verärgerter Kollegen, die über Wartezeiten, fehlgeschlagene Übermittlungen etc. bei der Übertragung klagen. Da kann man es niemandem verübeln, sich im Zweifel doch zeitsparend auf die altmodische Papiereinreichung zu verlassen. Wir können nicht das Risiko unausgegorener Programmierungen tragen. Genauso wie die Finanzverwaltung müssen die Kanzleien auf einen effizienten Arbeitsablauf achten. Wenn das System noch nicht funktionsfähig ist, dürfen wir auch ein Entgegenkommen bei den Konsequenzen erwarten.

> „Wenn das System noch nicht vollständig funktionsfähig ist, dann dürfen wir uns auch ein Entgegenkommen bei den Konsequenzen erwarten."

Vermögenssteuerdiskussion in der Wiederholungsschleife?
Die EU-Wahl ist geschlagen. Das Ergebnis kann man, je nach persönlichem Standpunkt, begrüßen oder bedauern. Jedenfalls bedauerlich ist aus unserer Sicht die Tatsache, dass manche ihre politische Rettung in der Fortsetzung der Vermögens- und Erbschaftssteuerdiskussion sehen. Ich habe an dieser Stelle bereits betont, dass die KWT bei der Bewertung von politischen Aspekten der Steuergestaltung sehr zurückhaltend ist. In der Frage der ertragsunabhängigen Besteuerung von Vermögen müssen wir allerdings klar und kritisch auftreten. Diese ist 1994 aus gutem Grunde abgeschafft worden. Wir haben in unserer Pressearbeit u.a. die Nachteile für den Standort und die Administrationsprobleme aufgezeigt. Eine klare Unterscheidung zwischen Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer ist ebenfalls für eine ehrliche Diskussion notwendig. Als KWT werden wir weiter darauf drängen, dass im Zuge der Einnahmendiskussion nicht auf die wesentlichere Diskussion der Einsparungen vergessen wird.

Erfreuliches Budgetergebnis in der KWT 2008
Der Umlagensenkung von 4,7 auf 4,5 Promille für 2009 lag die Überlegung zurunde, dass die KWT mit Kollegengeldern keine unnötigen Reserven aufbauen sollte. Sparsames Wirtschaften ist ohnedies eine Selbstverständlichkeit. Wir haben auch aus dieser Überlegung für das Budget 2009 bewusst einen Abgang von fast EUR 700.000,– vorgesehen. Erfreulicherweise konnten wir ca. EUR 580.000,– unter diesem Wert abschließen, der Abgang liegt bei nur EUR 75.000,–. Detaillierte Berechnungen liegen noch nicht vor, ebenso wenig konkrete Beschlüsse, aber wenn es irgendwie möglich ist, spreche ich mich für eine weitere Senkung der Kammerumlagen aus. Denkbar halte ich eine Senkung von 4,5 auf 4,3 Promille für 2010. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten steht es einer Interessenvertretung gut an, im Kollegeninteresse bei der Einnahmenpolitik restriktiv zu sein.

Evaluierungsbericht zum Bilanzbuchhaltungsgesetz
Dieser Tage wird die zuständige Abteilung des BMWFJ unserem Aufsichtsminister einen Evaluierungsbericht zum BiBuG vorlegen. Ausgehend von einem Entschließungsantrag des Nationalrates sollten zwei Jahre nach Inkrafttreten des BiBuG Problemfelder und Lösungen dargestellt werden. Parallel dazu wurden die Lösungen bereits in einem Entwurf für eine BiBuG-Novelle eingearbeitet. In den meisten Punkten konnte mit der WKÖ Einvernehmen erzielt werden. Wenig überraschend war dies bei den von der WKÖ gewünschten Befugniserweiterungen nicht möglich. Wir teilen auch nicht die Meinung, dass nach der Einführung des Kammerwahlrechtes für BiBu die unterschiedlichen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen angeglichen werden sollen. Die Wahl der Kammermitgliedschaft war immer als eine Wahl zwischen zwei Systemen konzipiert. Die KWT hat ebenso wenig Veranlassung jetzt gewerberechtliche Besonderheiten zu übernehmen wie die WKÖ spezifische Regelungen des WTGB übernehmen wird wollen. Wir werden Herrn BM Mitterlehner unsere Argumente persönlich darlegen und zählen auf seine Objektivität. Weniger berechenbar ist der parlamentarische Prozess, den die BiBuG-Novelle durchlaufen muss. Es wird dies die Nagelprobe für den Stellenwert, den die Politik einem gut ausgebildeten Freien Beruf beimisst. ■

Aktueller geht's nicht!

Geltende Rechtslage plus ARÄG 2009!

2008.
XXXVIII, 1402 Seiten.
Ln. EUR 268,–
ISBN 978-3-214-15246-8

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

© Pulsar75 – Fotolia.com

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über Online-Pannen, Senkung der Kammerumlage und das Bibu-Gesetz.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

10 **SCHWERPUNKT** Über Unternehmenssanierung aus steuerlicher Sicht. Von Sabine Kanduth-Kristen

14 **PRAXIS** Über die Verantwortung des Steuerberaters als Sanierungsberater. Von Hannes M. Saghy

17 **SERVICE-NETZWERK** Quer durch alle Bundesländer: Die ÖGWT-Mitarbeiterschulungen im Überblick

22 **SBH/BIBU** Über das Reverse Charge System. Von Regina Karner

23 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Über Corporate Compliance. Von Herbert Houf

24 **BERUFSANWÄRTER** Über die Novellierung des WTBG. Von Paul Heissenberg.

25 **SOFTSKILLS** Burn Out! Fakten, Vorsorge, Therapie.

26 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.

27 **PERSONALITY** Karin Pollack über den neuen Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner.

28 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

29 **BILANZ** Karl E. Bruckner über die österreichische Einkommensteuer im Europa-Vergleich.

30 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

31 **PRO UND CONTRA** Zum elektronischen Bilanztransfer.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Mag. Maria-Eva Haar, Paul Heissenberger, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, Regina Karner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Mag. Hannes M. Saghy **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Krise als Chance

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dass das Thema der elektronischen Steuerdatenübertragung zahlreiche Kolleginnen und Kollegen beschäftigt, liegt auf der Hand. So haben sich in der aktuellen Ausgabe von persaldo nebst meiner Person (siehe brandaktuell Seite 3) auch noch zwei weitere Kollegen (Hannes M. Saghy und Maria-Eva Haar) Gedanken zum elektronischen Bilanztransfer gemacht – der eine in Form eines Pros und die andere in Form eines Contras.

Gewissermaßen kontroversiell sind auch Aspekte an der vorliegenden Schwerpunkt-Geschichte unserer Steuerexpertin und -autorin aus Klagenfurt, Sabine Kanduth-Kristen. Das Thema „Unternehmenssanierung aus steuerlicher Sicht“ kommt in Zeiten wie diesen nämlich nicht von ungefähr. Ein Arbeitsbehelf ist in dieser Ausgabe, wie gewohnt, in der Mitte des Heftes eingelegt!

Die Krise, allerdings als Chance für unseren Berufsstand, ist auch Thema unserer Rubrik Praxis (siehe Seite 14) und beschwört unsere Verantwortung als Sanierungsberater. Kollege Karl E. Bruckner betätigt sich gewissermaßen als PR-Berater des Finanzministers und nimmt die österreichische Einkommensteuer genau unter die Lupe – und setzt sie in Vergleich zu anderen europäischen Staaten. Lesen Sie seine „Bilanz“ auf Seite 29 nach und schauen Sie, wo Österreich im Ländervergleich liegt.

Wie immer haben wir auch eine Menge an Service für Sie: Die ÖGWT-Mitarbeiterschulungen quer durch alle Bundesländer und auf einen Blick (Seite 17), neueste Tipps und Nachrichten aus der Welt der SBHs/BiBus (Seite 22), Wirtschaftsprüfer (Seite 23) und Berufsanwärter (Seite 24) und noch eine Checkliste für alle Burn Out-gefährdeten Workaholics, plus Vorsorge- und Therapie-Tipps.

Bleibt mir noch, Ihnen viel Vergnügen bei der persaldo-Lektüre und einen pannenfreien und schönen Sommer zu wünschen!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Alle Neuigkeiten an einem Tag!

PRAXIS. Die ÖGWT-Fortbildungsveranstaltung für Wirtschaftsprüfer: Update Wirtschaftsprüfung 2009 am 29. September 2009, 9 – 18 Uhr, Austria Center Vienna

Im September ist es wieder soweit: Die ÖGWT-Veranstaltung für Wirtschaftsprüfer „Update Wirtschaftsprüfung“ findet mittlerweile jedes Jahr im September statt. Bei dieser Veranstaltung können alle Wirtschaftsprüfer Österreichs ihr Fachwissen an einem Tag auf den neuesten Stand bringen lassen.

Unter der fachlichen Leitung der ÖGWT-Vorstandsmitglieder WP/StB Prof. Dr. Karl Bruckner (Wiener KWT-Landespräsident) und WP/StB Mag. Gerhard Marterbauer erwartet Sie ein topaktuelles Programm, bei dem hochkarätige Fachvortragende zu den brennenden Wirtschaftsprüfer-Themen referieren.

Was gibt es Neues in der Wirtschaftsprüfung?

- Was gibt es Neues aus dem Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT?
- Welche Änderungen enthält das neue Fachgutachten zum Bestätigungsvermerk?
- Was sind die neuesten Entwicklungen zur Unabhängigkeit und zur strafrechtlichen Verantwortung des Wirtschaftsprüfers?
- Was tut sich bei der internationalen Rechnungslegung IFRS?
- Welche Erkenntnisse gibt es aus den bisherigen Qualitätsprüfungen, was sind die häufigsten Beanstandungen?
- Welche Erfahrungen gibt es aus der Umsetzung der WP-relevanten Bestimmungen des URÄG 2008?

Mit dabei als Referenten sind:
RA Univ.-Prof. Dr. Helmuth Brandstätter
WP/StB Dr. Michael Heller
WP/StB Mag. Herbert Houf
(stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer)
WP/StB Mag. Helmuth Kerschbaumer
WP/StB Mag. Gerhard Marterbauer
WP/StB Mag. Helmuth Maukner
WP/StB Dr. Aslan Milla
WP/StB Mag. Walter Müller
WP/StB Mag. Gerhard Prachner

Freuen Sie sich schon jetzt auf diese Veranstaltung und melden Sie sich rechtzeitig an unter office@kollegeninfo.at. Details erhalten Sie bei Frau WP/StB Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013.

Frischer Wind

NEUBESETZUNGEN. K. Drexler und R. Karner

Mit Katharina Drexler, 23, (Bild links) hat die ÖGWT die Funktion der Berufsanwärtervertreterin neu besetzt. Sie studierte an der Universität Wien Rechtswissenschaften. Seit Juni 2007 arbeitet sie in der Kanzlei Houf Wirtschaftsprüfer + Steuerberater GmbH. Sie kennt die Probleme und Interessen der Berufsanwärter aus der Praxis und wird über deren Anliegen berichten. Ab Herbst 2009 möchte sie regelmäßig Treffen von und für Berufsanwärter organisieren. Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei Eva-Maria Graf bedanken, die bisher diese Funktion innehatte. Wir freuen uns sehr, Katharina Drexler bei der ÖGWT begrüßen zu dürfen. Bei Anliegen: 01/2698371-31 oder berufsanwaerter@oegwt.at.

Die Niederösterreicherin Regina Karner, 33, (Bild rechts) wird sich in Zukunft für die Interessen der BilanzbuchhalterInnen und Selbständigen BuchhalterInnen in der ÖGWT einsetzen. Karner hat die HAK-Matura in Ybbs, die Personalverrechnungsprüfung am WIFI Amstetten und die Bilanzbuchhalterprüfung absolviert. Seit 2009 ist sie neben ihrer nicht selbständigen Tätigkeit als BiBu selbständig tätig. Mit ihrer Devise „Nur gemeinsam kommen wir weiter“ möchte sie viel bewegen. Wir freuen uns über diesen Neuzugang und möchten uns an dieser Stelle herzlich bei Kristin Pollak bedanken, die bis dato die BiBus und SBHs engagiert vertreten hat. Bei Anliegen: 07482/46100 oder bilanzbuchhalter@oegwt.at.

Rundumbetreuung

PRAXIS. Gute Luft und Bewegung bei der Fuschler ÖGWT-Fachtagung.

Wichtig ist, dass sich die Mitglieder und TeilnehmerInnen unserer ÖGWT-Weiterbildungsveranstaltungen wohl fühlen. Das ist die Devise von ÖGWT-Generalsekretärin Sabine Kosterski: „Fortbilden kann man sich überall, aber das Ziel der ÖGWT ist es, dass nicht nur ein anspruchsvolles Programm von namhaften Referenten organisiert wird, sondern auch die Rundumbetreuung funktioniert!“ Alle sollen sich bei und nach der Tagung wohlfühlen. Auch dieses Jahr gab es nach der Tagung eine Wanderung entlang des Fuschlsees zur Hundsmarktmühle, um sich dort so richtig verwöhnen zu lassen. Das Leben kann so schön sein: Frische Luft, herrliches Salzkammergut-Ambiente und gute Freunde machten den Donnerstagabend nach dem ersten Tag der ÖGWT-Fachtagung perfekt. Freuen Sie sich schon auf die nächste Fuschler Fachtagung. Sie findet vom 17. bis 18. Juni 2010 zum Thema „GmbH – und Besonderheiten des GmbH-Geschäftsführers“ statt. Anmelden können Sie sich schon jetzt unter www.oegwt.at oder unter service@oegwt.at

Zum Anhören und Nachlesen

UNTERLAGEN. Haben Sie die ÖGWT-Tagung verpasst? Kein Problem – es gibt Unterlagen und Audio-CDs, die Sie sich anhören können – zum Bestellen unter www.oegwt.at (Rubrik Service) oder im ÖGWT-Sekretariat: Tel. 01/315 45 45, Fax DW 33 oder per E-Mail: service@oegwt.at

- **Unternehmensplanung in der Beratungspraxis** EUR 40,– (ÖGWT-Mitglieder 35,–)
- **Personengesellschaften in der Beratungspraxis unter Berücksichtigung der Steuerreform 2009** EUR 40,– (ÖGWT-Mitglieder 35,–)
  Skript EUR 40,– (ÖGWT-Mitglieder 35,–)
  Audio-CD EUR 70,– (für ÖGWT 60,–)
  Skript und Audio-CD EUR 110,– (für ÖGWT-Mitglieder 90,–)
- **Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Lohnsteuer – was sollte der Steuerberater wissen?** Skript EUR 35,– (ÖGWT-Mitglieder 30,–)
  Audio-CD EUR 70,– (für ÖGWT 60,–)
  Skript und Audio-CD EUR 100,– (für ÖGWT-Mitglieder 80,–)
- **Personalverrechnung 2009** EUR 35,– (ÖGWT-Mitglieder 30,–)
- **Immobilien 2008 Zweifelsfragen**
  Skript EUR 35,– (für ÖGWT-Mitglieder 30,–)
  Audio-CD EUR 70,- (für ÖGWT 60,–)
  Skript und Audio-CD EUR 100,– (für ÖGWT-Mitglieder 80,–)
- **Unternehmensnachfolge im Familienbetrieb**
  Skript EUR 35,– (für ÖGWT-Mitglieder 30,–)
  Audio-CD EUR 70,– (für ÖGWT 60,–)
  Skript und Audio-CD EUR 100,– (für ÖGWT-Mitglieder 80,–)
- **Unternehmensgründung durch Jungunternehmer** EUR 30,– (für ÖGWT-Mitglieder 25,–)
  Skript EUR 30,– (für ÖGWT-Mitglieder 25,–)
  Audio-CD EUR 70,– (für ÖGWT 60,–)
  Skript und Audio-CD EUR 90,– (für ÖGWT-Mitglieder 70,–)
- **Gastronomie & Hotellerie mit Kalkulationen**
  Skript EUR 35,- (für ÖGWT-Mitglieder 30,–)
  Audio-CD EUR 70,– (für ÖGWT 60,–)
  Skript und Audio-CD EUR 100,– (für ÖGWT-Mitglieder 80,–)
- **Betriebswirtschaftliche Beratung**
  Skript EUR 35,– (für ÖGWT-Mitglieder 30,–)
  Audio-CD EUR 70,– (für ÖGWT 60,–)
  Skript und Audio-CD EUR 100,– (für ÖGWT-Mitglieder 80,–)

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert

70 JAHRE

Fritz Wiesinger. Der Salzburger feierte am 10. Juni den 70er. Seine beiden Leidenschaften sind Bridgespiel und Spanisch. Letzteres zieht ihn immer öfters zu Aufenthalten in Spanien. Vielen Dank für die Treue und herzliche Gratulation wünscht die ÖGWT.

60 JAHRE

Franz Schmid. Der Tiroler feierte am 5. Juni seinen 60er. Als Steuerberater einer mittelgroßen Kanzlei braucht er viel Weiterbildung. Da ist die ÖGWT mit ihrem Seminarangebot eine willkommene Hilfe. Seine Freizeit nützt er zum Wandern, für ihn die beste Zeit zum Entspannen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

50 JAHRE

Günther Wenz. Der Wiener begeht am 23. Juli seinen 50. Geburtstag. Er ist seit 25 Jahren Bilanzbuchhalter und seit zehn Jahren KWT-Mitglied. Seine Leidenschaft gilt dem Bergsteigen, Segeln und Tanzen. Als Ausgleich zu den Gesetzesparagrafen betreut er Kulturvereine als Eventmanager. Die ÖGWT gratuliert.

Angelika Neuner. Die Tirolerin feiert am 8. August ihren 50er. Ihre Passionen sind Lesen und Musizieren. Derzeit aber steckt sie mitten in den Vorbereitungen zur Steuerberaterprüfung, weshalb im Moment weniger Zeit für ihre Hobbys bleibt. Alles Gute!

Walter Thomanetz feierte am 16. Juni seinen 50er. Neben der Familie, die ihm Rückhalt bietet, ist Sport für ihn sehr wichtig: Fußball, Inlineskaten, Skifahren, Wandern, Laufen gehören zu seinen Lieblingssportarten. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Erwin Lang. Der Wiener feiert am 24. August den 50er. Seine Freizeit verbringt er mit Segeln, Tanzen, Wandern. Bis 1999 war er bei verschiedenen Firmen als Bilanzbuchhalter beschäftigt. Heute ist er selbständig. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Gerald Solchinger. Auch der Wiener feierte am 3. Mai seinen 50er. Neben seiner WT-Tätigkeit ist er auch als Wirtschaftsmediator tätig. Seine Freizeit verbringt er gerne mit seiner Familie und viel Sport. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Gut saniert ist halb gewonnen

UNTERNEHMENSSANIERUNG. Gewinnbesteuerung, Schulderlässe und Forderungsverzicht. Über Unternehmenssanierung aus steuerlicher Sicht. Von Sabine Kanduth-Kristen

ISTOCKPHOTO

Unter den Begriff der Unternehmenssanierung fallen aus betriebswirtschaftlicher Sicht Maßnahmen, die einen bestandsgefährdeten Betrieb (wieder) in die Lage versetzt, sein Sachziel zu erfüllen, und die damit auch den Bestand des Betriebes sichern. Aus steuerlicher Sicht stellt sich im Zusammenhang mit der Sanierung von Unternehmen vor allem die Frage, inwieweit Sanierungsmaßnahmen zu einem steuerlichen Gewinn führen und welcher – ggf. begünstigten – steuerlichen Behandlung dieser Gewinn zuzuführen ist. Die Frage der steuerlichen Behandlung des so entstandenen Gewinnes ist für den Erfolg der Sanierung von größter Bedeutung, da die Besteuerung dieses Gewinnes den Erfolg der Sanierung vereiteln kann.

ZUR AUTORIN
Sabine Kanduth-Kristen ist am Institut für Finanzmanagement an der Uni Klagenfurt tätig.
sabine.kanduth-kristen@uni-klu.ac.at

1. Schulderlass als Sanierungsmittel

1 .1. Steuerliche Wirkung und Behandlung von Schulderlässen

Die Situation des sanierungsbedürftigen Unternehmens wird i.d.R. durch eine schlechte Ertragslage (Überschuldung) und/oder durch eine schlechte Liquiditätslage (Zahlungsunfähigkeit) gekennzeichnet sein. Ein Schulderlass als Maßnahme der Gläubiger im Zuge der Sanierung eines Unternehmens kann sowohl im Hinblick auf die Überschuldung als auch im Hinblick auf eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit Abhilfe schaffen.

Steuerlich führt der Wegfall von betrieblichen Verbindlichkeiten aufgrund eines Schulderlasses zu einer Erhöhung des Betriebsvermögens und damit nach herrschender Ansicht zu einem steuerlichen Gewinn. Zu prüfen ist vorab aber, ob eine Sanierungsmaßnahme tatsächlich einen steuerlich relevanten Wegfall von Verbindlichkeiten bewirkt. Dies ist etwa bei Rückstehungserklärungen, die den Bestand der Verbindlichkeit unberührt lassen, nicht der Fall. Bei sog. Besserungsvereinbarungen ist zu prüfen, ob seitens des Gläubigers in wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine erweiterte Forderungsstundung oder ein Forderungserlass gewährt wird. Gewinnwirksam wird ein Erlass betrieblicher Schulden bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, aber auch im Bereich der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. In letzterem Fall kann ein Gewinn durch den Erlass von Schulden, die zur Begleichung von Wareneinkäufen, zur Bezahlung laufender Betriebsausgaben oder zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufgenommen wurden, entstehen. Gewinnwirksam zu erfassen ist beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner der Erlass von Schulden, deren Begleichung zu keiner Betriebsausgabe führen würde. Der Erlass von Warenschulden, die noch nicht betriebsausgabenwirksam waren, führt hingegen zu keinem betrieblichen Gewinn. Zu beachten ist weiters, dass nur der Wegfall von betrieblichen Verbindlichkeiten zu

Steuerlich führt der Wegfall von betrieblichen Verbindlichkeiten aufgrund eines Schulderlasses zu einer Erhöhung des Betriebsvermögens und damit nach herrschender Ansicht zu einem steuerlichen Gewinn.

ISTOCKPHOTO

einem steuerlich relevanten Gewinn führt. Der Nachlass privater Verbindlichkeiten stellt hingegen eine nicht steuerbare, außerbetriebliche Vermögensmehrung dar. Soweit der Nachlass Verbindlichkeiten betrifft, die für den betrieblichen Bereich nicht wirksam sind (z.B. auf Repräsentationskomponenten entfallende Verbindlichkeiten), liegt ebenfalls kein betrieblicher Vorgang und in weiterer Folge kein steuerbarer Gewinn vor. Bei Kapitalgesellschaften ist die betriebliche Veranlassung von Schulderlässen insbesondere dann zu prüfen, wenn der Schulderlass durch einen Gesellschafter erfolgt (siehe dazu weiter hinten).

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung eines Schulderlasses ist nach Inkrafttreten des AbgÄG 2005 zwischen gerichtlichen Verfahren zur Schuldenregulierung und außergerichtlichen Maßnahmen sowie zwischen Sanierungen im Anwendungsbereich des EStG und solchen im Anwendungsbereich des KStG zu unterscheiden.

1.2 Schulderlass im Rahmen gerichtlicher Sanierungsverfahren

1.2.1. Überblick. Im Rahmen gerichtlicher Verfahren tritt ein endgültiger Schulderlass im Ausgleichsverfahren und im Zwangsausgleich ein (siehe § 53 Abs. 1 AO und § 156 Abs. 1 KO). Bei natürlichen Personen kommt es weiters durch die Erfüllung eines Zahlungsplanes (§§ 193 ff. KO) und die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens (§§ 199 ff. KO) zu einem endgültigen Erlöschen der Verbindlichkeiten.

1.2.2. Historische Entwicklung im steuerlichen Bereich. Bis zur Veranlagung 2005 enthielten die §§ 36 EStG und 23 bzw. 23a KStG besondere Bestimmungen zur Behandlung von Sanierungsgewinnen. Bis einschließlich 1997 waren Sanierungsgewinne gem. § 36 EStG bzw. § 23 Z 1 KStG steuerbefreit. Mit dem StruktAnpG 1996, BGBl. 201/1996, wurde die Steuerbefreiung ersatzlos gestrichen. Durch das BudgetbegleitG 2003, BGBl. I 71/2003, wurde – nach einer erlassmäßigen

Soweit der Nachlass Verbindlichkeiten betrifft, die für den betrieblichen Bereich nicht wirksam sind, liegt ebenfalls kein betrieblicher Vorgang und in weiterer Folge kein steuerbarer Gewinn vor.

(Übergangs-)Regelung – in § 36 EStG und in einem neuen § 23a KStG die anteilige Nichtfestsetzung der Steuer auf den Sanierungsgewinn verankert. Mit dem AbgÄG 2005 wurde die Bestimmung des § 36 EStG erneut verändert: Eine anteilige Nichtfestsetzung der Steuer kommt ab 2006 im Anwendungsbereich des EStG für Gewinne aufgrund von Schulderlässen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Betracht. Der Begriff des „Sanierungsgewinnes" wurde aus § 36 EStG entfernt.

1.2.3. Behandlung von Schulderlässen gem. § 36 EStG ab 2006. Voraussetzung für eine abweichende Steuerfestsetzung ist ab 2006 ein Schulderlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Dazu zählen gem. § 36 Abs. 2 EStG Gewinne aus einem Schulderlass im Rahmen eines Zwangsausgleichs gem §§ 140 ff. KO, eines Ausgleichs nach den Bestimmungen der AO sowie Gewinne aus einem Schulderlass durch Erfüllung eines Zahlungsplanes gem. §§ 193 ff. KO oder durch Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens gem. §§ 199 ff. KO. § 36 EStG erfasst damit auch Gewinne, die durch den Nachlass betrieblicher Schulden im sog. Privatkonkurs entstehen. Der Privatkonkurs setzt i.d.R. die vollständige Verwertung des Unternehmensvermögens des (ehemaligen) Unternehmers voraus. Gem. Rz 1437 EStR 2000 gehören allerdings Verbindlichkeiten nach einer Betriebsaufgabe weiterhin zum Betriebsvermögen, soweit die mit den Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehenden aktiven Wirtschaftsgüter nicht in die private Sphäre überführt werden bzw. soweit alle verwertbaren Aktiva des Betriebes anlässlich der Veräußerung oder Aufgabe im höchsten zumutbaren Ausmaß zur Tilgung der Verbindlichkeiten eingesetzt werden. Hinsichtlich dieser verbleibenden betrieblichen Schulden führt die Restschuldbefreiung bzw. die Erfüllung eines Zahlungsplanes zu einem betrieblichen Gewinn.

Nach der Rechtslage ab 2006 ist die Sanierung des Unternehmens im Sinne einer Weiterführung der betrieblichen Tätigkeit nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der abweichenden Steuerfestsetzung. Diese steht vielmehr auch dann zu, wenn das Unternehmen im Zuge der Durchführung des Insolvenzverfahrens zerschlagen bzw. geschlossen wird. Die Einbeziehung des Privatkonkurses in den Anwendungsbereich des § 36 EStG macht auch nur dann Sinn, wenn auf die Tatbestandsvoraussetzung der Unternehmenssanierung verzichtet wird, denn der Privatkonkurs bedingt die vollständige Verwertung des Vermögens des Schuldners und damit die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit.

Die im Gesetz vorgesehene Berechnung der nicht festzusetzenden Steuer zeigt folgende Wirkung: Der Höhe nach wird die Ertragsteuer auf den aus dem Schulderlass resultierenden Gewinn im Ergebnis nur im Ausmaß der Quote erhoben, wobei die auf den Sanierungsgewinn entfallende Steuer mittels einer Differenzrechnung zu ermitteln ist. Im gerichtlichen Insolvenzverfahren leistet der Fiskus daher hinsichtlich der Steuer auf den durch den Schulderlass entstehenden Gewinn bei Unternehmensfortführung wie auch bei Unternehmensbeendigung quotenmäßig den gleichen Verzicht wie die übrigen Gläubiger. Das bisher zu prüfende Kriterium der Sanierungsfähigkeit ist hinfällig. Die Kriterien der allgemeinen Sanierungsmaßnahme, Sanierungsabsicht und Sanierungsbedürftigkeit werden im gerichtlichen Insolvenzverfahren im Allgemeinen erfüllt sein.

§ 36 EStG i.d.F. des AbgÄG 2005 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2006 anzuwenden. Die Neufassung des § 36 EStG betrifft daher Gewinne aufgrund von Schulderlässen, die bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2006 zu erfassen sind. Für die steuerliche Erfassung des Gewinnes ist dessen Entstehung im steuerlichen Sinne maßgeblich. Nach der Judikatur des VwGH und der ihr folgenden Verwaltungspraxis entsteht der Gewinn aus dem Schulderlass erst dann, wenn die Schulden durch Erfüllung der (Zwangs-) Ausgleichsquote endgültig zum Erlöschen gebracht werden. Bei ratenweiser Abstattung tritt der Schulderlass nach Auffassung des VwGH nach Maßgabe der Ratenzahlungen sukzessive ein. Für den Privatkonkurs bedeutet dies, dass der Schulderlass im Falle eines Zahlungsplanes – analog zur Situation bei Ausgleich oder Zwangsausgleich – mit Erfüllung des Zahlungsplanes entsteht. Anzumerken ist, dass der UFS (26.1.2009, RV/0443-W/05) in einer kürzlich ergangenen Entscheidung anders als der VwGH im Falle eines bilanzierenden Unternehmens nicht auf die Quotenzahlung abgestellt hat. Im Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung wird der Gewinn aufgrund des Schulderlasses allerdings erst mit der Erteilung der Restschuldbefreiung gem § 213 KO entstehen.

1.2.4. Schulderlässe im KStG. Bei Körperschaften ist der Begriff des Sanierungsgewinnes nach wie vor in § 23a KStG verankert, die in der Vergangenheit von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Vorliegen eines Sanierungsgewinnes sind weiterhin relevant. Nach der Judikatur des VwGH muss ein Sanierungsgewinn folgende Kriterien erfüllen:

- Allgemeine Sanierungsmaßnahme;
- Sanierungsbedürftigkeit des Schuldners;
- Sanierungsabsicht der Gläubiger;
- Sanierungseignung des Schulderlasses sowie Sanierungsfähigkeit des Unternehmens.

Von einer allgemeinen Sanierungsmaßnahme kann im Zwangsausgleich und im gerichtlichen Ausgleich ausgegangen werden. Sanierungsabsicht der Gläubiger ist im Rahmen eines allgemeinen Forderungsverzichts oder eines Ausgleichsverfahrens zu vermuten. Sanierungseignung bzw. Sanierungsfähigkeit bedeutet, dass das Unternehmen vor dem Zusammenbruch bewahrt

und wieder ertragsfähig gemacht wird. Es muss nach der Sanierung weiter bestehen und – ggf. auch durch einen anderen Unternehmensträger (übertragende Sanierung) – fortgeführt werden. Kommt es nach dem (Zwangs-) Ausgleich zur Einstellung des Unternehmens, so liegt mangels Unternehmensfortführung keine Sanierung des Unternehmens und damit keine Begünstigung des Sanierungsgewinnes vor.

1.3. Schulderlass im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung

1.3.1. Analoge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 36 EStG und § 23a KStG erfassen lediglich Schulderlässe bzw. Sanierungen im Rahmen gerichtlicher Verfahren, nicht jedoch solche aufgrund außergerichtlicher Maßnahmen. Für solche Gewinne enthält jedoch Rz 7268 EStR 2000 eine erlassmäßige Regelung, wonach die Finanzämter nach Prüfung der Entnahmen sowie der steuerlichen Verlustverwertung hinsichtlich der anteiligen Nichtfestsetzung der Steuer in einer dem Gesetz entsprechenden Weise vorgehen können. Für den außergerichtlichen Ausgleich eines Einkommensteuerpflichtigen bedeutet dies ab der Veranlagung 2006, dass der Schulderlass – analog zur gesetzlichen Bestimmung – nicht mehr die Kriterien eines „Sanierungsgewinnes“ erfüllen muss. Im Anwendungsbereich des KStG bleiben die Kriterien hingegen aufrecht. Dort sind daher insbesondere die allgemeine Sanierungsmaßnahme, die Sanierungsbedürftigkeit, die Sanierungsabsicht der Gläubiger und die Sanierungseignung bzw. Sanierungsfähigkeit zu prüfen. Keine Sanierungsabsicht liegt z.B. nach der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bei einer Abgabennachsicht durch die Abgabenbehörde außerhalb einer allgemeinen Sanierungsmaßnahme oder bei einem Nachlass zur Erhaltung des guten Rufes eines Gesellschafters vor.

Für den außergerichtlichen Ausgleich eines Einkommensteuerpflichtigen bedeutet dies ab der Veranlagung 2006, dass der Schulderlass – analog zur gesetzlichen Bestimmung – nicht mehr die Kriterien eines „Sanierungsgewinnes“ erfüllen muss.

1.3.2. Behandlung von Forderungsverzichten seitens eines Gesellschafters. Bei Körperschaften ist im Falle eines Forderungsverzichts (Schulderlasses) seitens eines Gesellschafters die betriebliche oder gesellschaftliche Veranlassung des Verzichts zu prüfen. Ob ein Forderungsverzicht betrieblich oder gesellschaftlich veranlasst ist, hängt maßgeblich davon ab, ob die Maßnahmen auch einander fremd gegenüber stehende Personen gesetzt hätten. Bei Forderungsverzichten im Zusammenhang mit einer allgemeinen Sanierungsmaßnahme wird eine betriebliche Veranlassung unterstellt. Zu gesellschaftlich veranlassten Forderungsverzichten hat der VwGH im Erkenntnis vom 23. 9. 2005, 2003/15/0078, ausgesprochen, dass auf Ebene der Körperschaft nicht nur hinsichtlich des werthaltigen Teils der Forderung, sondern auch hinsichtlich des nicht werthaltigen Teils der Forderung – somit insgesamt – eine steuerneutrale Vermögensmehrung anzunehmen ist. Die erlassene Forderung (aus der Sicht der Gesellschaft: Verbindlichkeit) stellte nach dieser Judikatur insgesamt und unabhängig von der Behandlung auf Ebene des Gesellschafters bei der Gesellschaft eine steuerneutrale Einlage dar. Es entstand in diesem Fall auf Gesellschaftsebene kein Gewinn, die Problematik einer (Sanierungs-) Gewinnbesteuerung bzw. die Frage der Verlustverrechnung stellte sich nicht. Vor dieser Judikatur wurde von der Verwaltungspraxis (siehe Rz 2599 EStR 2000 aF und Rz 684 KStR 2001) nur hinsichtlich des Tageswerts der Forderung – damit des werthaltigen Teils – eine steuerneutrale Einlage angenommen. Der nicht werthaltige Teil wurde hingegen als Ertrag behandelt. Mit dem BudgetbegleitG 2007 erfolgte in § 8 Abs. 1 KStG mit Wirkung vom 24. 5. 2007 eine gesetzliche Änderung dahingehend, dass bei einem Forderungsverzicht auf Seiten des Gesellschafters der nicht mehr werthaltige Teil steuerwirksam ist. Der Wegfall des nicht mehr werthaltigen Teiles der Forderung ist bei der Gesellschaft folglich nicht mehr gesellschaftsrechtlich, sondern betrieblich veranlasst und deshalb steuerwirksam. Auf Ebene des Gesellschafters liegt (nach wie vor) in Höhe des werthaltigen Teils eine Einlage vor, die die Anschaffungskosten bzw. den Buchwert der Beteiligung erhöht. Der nicht werthaltige Teil der Forderung ist hingegen bei Zugehörigkeit der Forderung zu einem Betriebsvermögen beim Gesellschafter einer Teilwertabschreibung zugänglich.

ISTOCKPHOTO

1.3.3. Behandlung von Besserungsvereinbarungen. Unter einer Besserungsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Kapitalgeber und Kapitalnehmer zu verstehen, wonach der Kapitalnehmer mit Kapital ausgestattet wird, das er dem Kapitalgeber nur im Falle seiner „Besserung“ (z.B. Wiedereintritt in die Gewinnzone, Erreichen bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen) zurückzahlen muss. Die Kapitalausstattung kann in Form einer Kapitalhingabe oder in Form eines Forderungsnachlasses erfolgen, wobei bei Körperschaften die betriebliche oder gesellschaftliche Veranlassung der Kapitalhingabe bzw. des Forderungsverzichts zu untersuchen ist. Betrifft die Besserungsvereinbarung eine bestehende Forderung, so ist für die steuerliche Behandlung auf Seiten des Schuldners in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu entscheiden, ob es sich um eine erweiterte Stundung der Forderung (keine Ausbuchung der Verbindlichkeit beim Schuldner) oder um einen Forderungserlass mit vereinbartem Wiederaufleben der Forderung bei Eintritt der Besserungsklausel (unbedingter Forderungsverzicht mit Besserungsabrede, Novation) handelt. Im letzteren Fall führt die Besserungsvereinbarung beim Schuldner bei betrieblicher Veranlassung zu einem Wegfall der Verbindlichkeit und damit zu einem außerordentlichen Ertrag. Treten die Besserungskriterien ein, so ist die Neuverbindlichkeit aufwandswirksam einzubuchen. Bei Besserungsvereinbarungen zwischen einer Körperschaft und einem Anteilsinhaber im Wege eines Forderungsnachlasses aus gesellschaftsrechtlichen Gründen liegt eine ertragsteuerneutrale, verdeckte Einlage vor. Eine allfällige Rückzahlung stellt bei der Körperschaft eine Einlagenrückzahlung dar. Ertragswirksame Besserungsvereinbarungen, die im Zuge einer allgemeinen Sanierungsmaßnahme gewährt werden, können unter § 36 EStG bzw. § 23a KStG fallen.

1.3.4. Rangrücktrittsvereinbarungen. Als Instrument zur Vermeidung bzw. Beseitigung einer Überschuldung kommen auch Rangrücktrittsvereinbarungen bzw. Rückstehungserklärungen von Gläubigern in Betracht. Eine derartige Vereinbarung kann so ausgestaltet sein, dass ein Gläubiger mit seiner Forderung hinter den Rang aller anderen Gläubiger zurücktritt. Die Forderung wird damit zu nachrangigem Kapital, das zwar latentes Fremdkapital darstellt, im Überschuldungsstatus aber nicht als Verbindlichkeit auszuweisen ist. Aus steuerlicher Sicht führt die Rangrücktrittsvereinbarung nach h.A. beim Schuldner (noch) zu keinem Ertrag, weil die Verbindlichkeit durch den Rangrücktritt i.d.R. unberührt bleibt.

2. Verlustverrechnung gem. § 2 Abs 2b EStG

Gem. § 2 Abs. 2b Z 3 EStG ist die Verlustverrechnungs- und Verlustvortragsgrenze i.H.v. 75 % auf Gewinne aus einem Schulderlass gem. § 36 Abs. 2 EStG nicht anzuwenden. Die volle Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten mit Sanierungsgewinnen ist nach den Änderungen durch das AbgÄG 2005 in § 2 Abs. 2b Z 3 Teilstrich 4 EStG verankert. Damit werden im Anwendungsbereich des EStG Sanierungsgewinne erfasst, die der bisherigen gesetzlichen Definition entsprechen, aber nicht als Schulderlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu qualifizieren sind. Die betrifft v.a. Sanierungsgewinne aufgrund eines außergerichtlichen Ausgleichs. Auf Sanierungsgewinne i.S.d. § 23a KStG sind die Verrechnungs- und die Vortragsgrenze ebenfalls nicht anzuwenden. ■

Deloitte.

4. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Radisson SAS Palais Hotel
Parkring 16, 1010 Wien

Tageweise buchbar.

Details zur Anmeldung
bei Frau Mag. Cathrin Chromy
cchromy@deloitte.at

16. September 2008, 12.00-18.00 Uhr
Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht

- Korruptionsstrafrecht NEU
- Korruption als Wettbewerbsnachteil?
- "Gläserner Mensch?" – Digitale Forensik
- Whistleblowing Hotlines- probates Mittel zur Korruptionsbekämpfung?

17. September 2008, 9.00-16.30 Uhr
Schwerpunkt Bilanz- und Finanzstrafrecht

- Kronzeugenregelungen im Wirtschaftsstrafrecht
- Die strafrechtliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates für Untreue
- Spezialfragen (Irrtumsproblematik, Betragstäterschaft) aus dem allgemeinen Teil FinStrG (§§ 1 bis 32)
- Internationale Amtshilfe und Bankgeheimnis : wohin geht die Reise? Eine Darstellung aus Sicht Österreich – Schweiz - Luxemburg - Deutschland
- Aktuelle Fragen zum Beweisrecht

© Deloitte 2009

Verpflichtung und Chance zugleich

FINANZKRISE. Über den Steuerberater und seine Verantwortung als Sanierungsberater. Von Hannes M. Saghy

ISTOCKPHOTO

ZUM AUTOR
Mag Hannes M. Saghy ist Steuerberater und Unternehmensberater
Saghy@pwb.at

Die Wirtschaftskrise ist in aller Munde. Die einen meinen, die Talsohle wäre schon erreicht, die anderen meinen, dass wir keine Vorstellung davon haben, was wirtschaftlich noch auf uns zukommt. Aus eigener Erfahrung der letzten Monate würde ich derzeit eher den „anderen“ zustimmen. Hätten Sie mich Anfang des Jahres gefragt, ob Klienten die Auswirkungen der schon damals medial omnipräsenten Wirtschaftskrise spüren, hätte ich mit „nein“ geantwortet. Heute würde ich mit einem eindeutigen „ja“ antworten. Viele mittelständische Unternehmen verhalten sich so, wie sie es immer getan haben, unter dem Motto „das wird schon werden“. Unverständlich ist diese Reaktion nicht, denn in wirtschaftlich schwierigen Zeiten will sich der Unternehmer auf bewährte Abläufe verlassen. Vieles, was aber in Wachstumszeiten gut war, kann in der Krise ineffizient, ja sogar schädlich, sein. Ein Unternehmen in der Verlustzone kann nicht mit den gleichen Strategien arbeiten wie ein profitables Unternehmen.

Jetzt werden Sie sich fragen: „Was hat das mit meiner Tätigkeit als Steuerberater zu tun?“ Sehr viel. Niemand ist näher am Unternehmen dran als der Steuerberater (oder er sollte es zumindest sein!). Wir machen Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss und (steuerliche) Beratung, sind also laufend in den betrieblichen Prozess eingebunden und können Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens beobachten. Uns Steuerberatern kommt eine erhöhte Verantwortung zu, Klienten auf negative Veränderungen im Unternehmen aufmerksam zu machen und Antworten auf vielleicht ungestellte, weil unangenehme, Fragen zu geben: Was ist die Ursache der Unternehmenskrise? Welche Maßnahmen sind nötig, um die Krise abzuwenden oder – im Falle der Insolvenz – keine folgenschweren Haftungsrisiken einzugehen?

Wer soll es dem Klein- und Mittelunternehmer sonst sagen, wenn nicht sein Steuerberater? Durch die laufenden Tätigkeiten für das Unternehmen können wir eine engere Vertrauensbeziehung zu den Entscheidungsträgern aufbauen, als Rechtsanwälte und Notare, die nur punktuell für das Unternehmen tätig sind. Einige von uns betreute Unternehmen kennen wir besser, als Geschäftsführer oder Inhaber selbst. Gerade aus dieser Stellung heraus obliegt es uns, den Klienten mit der unbequemen Realität zu konfrontieren, die uns nüchterne Zahlen liefern. Unternehmer suchen gerade in diesen Situationen zu spät Unterstützung durch Fachkräfte.

Vielleicht auch deshalb, weil der Steuerberater zu wenig als Sanierungsberater (und betriebswirtschaftlicher Berater im Allgemeinen) wahrgenommen wird. In der breiten Öffentlichkeit besteht Unkenntnis darüber, welches Leistungsspektrum der Steuerberater anbieten kann. Zu diesem gehört auch betriebswirtschaftliche Beratung. Und zur betriebswirtschaftlichen Beratung gehört auch die für die erfolgreiche Sanierungsberatung unumgängliche Erstellung einer Liquiditätsplanung. Aufgrund seiner Aus- und Weiterbildung ist jeder Steuerberater in der Lage, eine solche in Grundzügen zu erstellen. Es ist daher unverständlich, warum dieses große Beratungsfeld – auch im Interesse unserer Klienten – anderen Berufsgruppen überlassen werden sollte.

Die Folgen der Wirtschaftskrise sind für Steuerberater Verpflichtung und Chance zugleich, auf den Klienten aktiv zuzugehen. Der Steuerberater kann sagen: „Ich kann dich in diesen Angelegenheiten beraten, ich kann dir helfen, diese Situation zu bewältigen oder zumindest in geregelte Bahnen zu lenken.“

Was kann der Stb als Sanierungsberater anbieten?

Ist eine Krise erkannt, ist es wichtig, kurzfristiges Krisenmanagement zu betreiben, indem beispielsweise eine drohende Zahlungsunfähigkeit durch rasch wirksame liquiditätsfördernde Aktionen abwendet wird. Ausgehend von einer aktuellen Buchhaltung, einem geordneten Rechnungswesen und einem laufend adaptierten Liquiditätsplan zeichnet sich eine erfolgreiche Sanierungsberatung dadurch aus, dass sie unternehmensindividuell, systematisch und analytisch bei der Diagnose vorgeht und im Unternehmen fehlende Fachkenntnis ersetzt (z.B. in den Bereichen Controlling, Finanzierung, Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht etc.). Zusätzlich wird der Unternehmer bei für ihn nicht alltäglichen Tätigkeiten begleitet.

Vergessen Sie nicht: Aufgrund der angespannten Unternehmenssituation wird die überlebensnotwendige interne und externe Kommunikation so lange unterdrückt, bis eine Gesundung des Unternehmens kaum noch möglich ist. Der Steuerberater als Sanierungsberater sollte daher die Aufgabe übernehmen, als Mittler gegenüber Banken und Lieferanten tätig zu werden und für die Geschäftsführung unpopuläre Sanierungsmaßnahmen anzuregen und umzusetzen. Mitunter müssen Sie ein nicht unwesentliches Maß an psychologischen Fähigkeiten einbringen, um den Unternehmer von der Notwendigkeit einschneidender Maßnahmen in seinem Betrieb zu überzeugen.

Zur Ausarbeitung der Sanierungsmaßnahmen ist neben der unternehmensindividuellen Analyse ein Benchmarking mit Wettbewerbern sinnvoll. Durch den Vergleich mit ausgewählten, wirtschaftlich erfolgreichen Wettbewerbern lassen sich Zielwerte für einzelne Kennzahlen definieren, aus denen direkt der Verbesserungsbedarf abgeleitet werden kann.

Da die Sanierung eines Unternehmens bzw. die Begleitung eines Unternehmens in der Insolvenz eine höchst komplexe Angelegenheit ist, für die es kein einheitliches Abwicklungsschema gibt, sollten wir uns jedoch nicht davor scheuen, unserem Klienten ab einem gewissen Punkt zu sagen: Hier endet meine Beratungskompetenz, hier kann ich dir aber einen Experten vermitteln, dem du vertrauen kannst (die Vermittlung eines vertrauenswürdigen Beraters ist in dieser Phase unbedingt notwendig, da auf dem Gebiet der Unternehmenssanierung viele unseriöse Anbieter rasche Hilfe zu überteuerten Honoraren versprechen, in der Hoffung, dass der verzweifelte Unternehmer unüberlegt nach diesem Rettungsanker greift). Schließlich können auch den Steuerberater als Sanierungsberater umfassende Haftungen treffen (z.B. bei unzulänglicher Beratung über Sanierungsmöglichkeiten oder unzureichender Information der Geschäftsführung).

Das Eingeständnis, dass aufgrund der Komplexität der Materie unserer Beratung Grenzen gesetzt sind, wird unsere Vertrauensbeziehung zum Klienten nicht erschüttern, eher noch verstärken. Aber auch in dieser Phase gilt: Immer nahe beim Klienten bleiben und die weitere Entwicklung verfolgen! Denn auch der praktische Arzt schickt seine Patienten zum Facharzt, die Ergebnisse der fachärztlichen Analyse und die weiteren Vorgehensschritte werden jedoch wieder mit dem Hausarzt besprochen. ■

Sicherung von sensiblen Daten – warum im Rechenzentrum?

Für Wirtschaftstreuhandberufe ist das Thema Datensicherung von besonderer Bedeutung. Die Folgen eines größeren Datenverlustes können für eine Kanzlei aufgrund der rechtlichen Haftung und des Vertrauensverlustes existenzbedrohend sein.

Was muss Datensicherung können
Neben der Erfüllung von Sorgfaltspflichten und Sicherung des Fortbestandes einer Kanzlei, stellt die Branche noch besondere Anforderungen an die Datensicherung:
1. besondere Bestimmungen aus WTBG, WT-ARL, UGB
2. hoher Anteil an unersetzlichen Daten
3. hoher Wert der Daten
4. hohe Änderungshäufigkeit der Daten

Die sechs „must have“ für Ihre Datensicherung
Daraus lassen sich folgende Empfehlungen für die optimale Datensicherung ableiten:
1. Sicherungen sind in ausreichend örtlicher Entfernung aufzubewahren
2. tägliche Datensicherung, Sicherung von Laptops oder Heimarbeitsplätzen
3. Automatisierter Sicherungsvorgang, um menschliche Irrtümer auszuschließen
4. erhöhte Sicherheitsvorkehrungen als Schutz vor unbefugtem Datenzugriff
5. Wiederherstellung muss innerhalb kürzester Zeit möglich sein
6. Regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und Integrität

Online Datensicherung klar im Vorteil
Die herkömmliche Bandsicherung weist insbesondere bei der Aufbewahrung, dem menschlichen Risikofaktor und dem Zeitaufwand Nachteile auf. Online Datensicherung wird als einziges Sicherungssystem allen Empfehlungen gerecht: von der räumlichen Trennung bis zum automatischen Ablauf einer Sicherung.

dvo Software – mehr als 40 Jahre Erfahrung
Seit Jahrzehnten beschäftigen wir uns mit optimalen EDV-Lösungen für Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder und Buchhalter. Aus dieser Erfahrung heraus setzen wir für unsere Kunden auf online Datensicherung. Wenn Sie mehr über unser Angebot zur online Datensicherung erfahren möchten, oder Unterstützung bei Ihrer Sicherungsstrategie wünschen, beraten wir Sie gerne.

Ottokar Holubarz
Tel.: +43/1/544 69 79-742
o.holubarz@dvo.at
www.dvo.at/OnlineBackup

dvo SOFTWARE

Maßgeblich im Steuerrecht

Mit Schwerpunkten, die Sie sofort weiterbringen

Erscheint 2009 im 5. Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte,
Jahresabonnement 2009:
EUR 157,– (inkl. Versand im Inland)

www.juristischer-biss.at

Kennenlern-Abo (3 Hefte) EUR 10,–

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Mitarbeiterschulungen

Die ÖGWT unterwegs in allen Bundesländern
Das EUCOTAX-Programm 2009 in Barcelona – ein Rückblick

Besucherrekord

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNGEN. Über 6600 Teilnehmer und Teilnehmerinnen in ganz Österreich.

Jedes Jahr im Frühjahr bildet die Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder ihre Mitglieder und Mitarbeiter sowie Finanzbeamte in den ÖGWT-Mitarbeiterschulungen weiter. Es geht um die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen und um die aktuellen Steuertipps für das laufende Jahr. Dieses Jahr nahmen in Wien und in den Bundesländern über 6600 Teilnehmer und Teilnehmerinnen das praxisnahe Angebot wahr. Dass die KollegInnen diese Einrichtung schätzen, beweist die Tatsache, dass jedes Jahr mehr Menschen kommen.

Ausschlaggebend für das Erfolgsrezept der Veranstaltung ist die gute Aufbereitung der Arbeitsunterlagen vom Oberlaa-Team (bestehend aus den KollegInnen Günther Hackl, Eberhard Wobisch, Gabriele Hackl und in diesem Jahr auch Waltraud Mäder-Jaksch), die das ganze Jahr über verwendet werden kann und wertvolle Checklisten und Übersichten beinhalten, die für die tägliche Praxis wichtig sind. Alle Mitarbeiterschulungen haben kompetente Referententeams, die alle Änderungen und Neuerungen schnell auf den Punkt bringen – in verständlicher Sprache und mit viel Charme. Fachchinesisch hat hier keinen Platz.

Was der ÖGWT schon bei der Einführung dieser Veranstaltungsart wichtig war, gilt auch heute noch: Die Mitarbeiterschulung ist und bleibt eine Veranstaltung von Praktikern für Praktiker. Darüber hinaus werden die Preise für diese Schulungen bewusst niedrig gehalten, damit viele diese Weiterbildungsmöglichkeit in Anspruch nehmen können. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen treuen SeminarteilnehmerInnen und freuen uns, wenn Sie auch im nächsten Jahr wieder dabei sind.

Kraftvolle Entspannung

ÖGWT OBERÖSTERREICH. In altbewährter Form

Das seit Jahren bewährte Team bestehend aus den Kollegen Gerd-Dieter Mirtl, Ulf Dieter Pribyl, Verena Trenkwalder und Johann Matthias Wiedlroither überzeugte wieder einmal am 15. April bei der Mitarbeiterschulung im Linzer Design Center. Der Einladung waren rund 800 Teilnehmer gefolgt; darunter zahlreiche Vertreter der oberösterreichischen Finanzbehörde, des Unabhängigen Finanzsenates und Wirtschaftstreuhänder und deren Mitarbeiter der WT-Kanzleien sowie auch Klienten. Die Unterlagen sind ausgezeichnet aufbereitet und stellen ein sehr gutes Informations- und Nachschlagewerk für die alltägliche Praxis dar. Die Kurzreferate waren präzise und berufsbezogen auf die Arbeitsunterlage und haben insbesondere auch auf wesentliche Änderungen und die perfekt aufbereiteten Tabellen sowie Erläuterungen hingewiesen.

Das Seminar war – wie alle Jahre vorher – wiederum ein voller Erfolg für unsere Kollegen, die ÖGWT Oberösterreich und das Vortragsteam!

Die Kollegen Johann Matthias Wiedlroither, Dr. Gerd-Dieter Mirtl, Dr. Verena Trenkwalder, Mag. Ulf Dieter Pribyl

HR Mag. Gerhard Kollmann, Mag. Johannes Eisl, Dr. Johannes Pira und Mag. Kurt Lassacher

Tipps und Tricks

ÖGWT SALZBURG. Am 2. April 2009 kamen 600 (zahlende!) Wissbegierige.

Aufbauend auf dem Arbeitsbuch „Oberlaa 2009“ (Hackl & Co/Wobisch) wurden die Teilnehmer über aktuelle Neuerungen, Tipps und Tricks für die Erstellung der Jahresabschlüsse/Steuererklärungen 2008 von den Vortragenden und Kollegen Johannes Eisl, StB/Salzburg, Kurt Lassacher, StB/Salzburg, Johannes Pira, WP/StB/Salzburg und HR Mag. Gerhard Kollmann, GBP-Salzburg informiert. Die ÖGWT Salzburg bedankt sich bei den Verfassern des Arbeitsbuches und den Vortragenden herzlich!

ÖGWT-Kollegeninfoseminar

WIEN. Steuerreform 2009 und GmbH & Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Referenten Prof. Dr. Karl Bruckner, HR Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn und Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

Das diesjährige Thema des Frühjahrsseminars widmete sich der Steuerreform 2009, wobei den inzwischen ergangenen Erlässen und auch der nachfolgenden aktuellen Legistik in einem abwechslungsreichen Dialog zwischen Univ.-Prof. Dr. Gunter Mayr und Kollege Prof. Dr. Karl Bruckner besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die umsatzsteuerlichen Änderungen beim Ort der sonstigen Leistung wurden von Dr. Stefan Melhardt, Leiter Umsatzsteuerabteilung im BMF, übersichtlich dargestellt.

„Alles Wichtige an einem Tag“ – dieses Konzept spricht die Kolleginnen und Kollegen besonders an, wie den Feedbackbögen zu entnehmen ist. Leider schafft es das Austria Center trotz entsprechender Bemühungen nicht, die Klimaanlage für alle Teilnehmer angenehm zu steuern, berichtet die für die Organisation verantwortliche Kollegin Eva Pernt. Erfreulich war das große Interesse am Frühjahrsseminar am 19. Mai, dessen Teilnehmeranzahl wieder über den Erwartungen lag. Von besonderem Interesse war die umfassende Darstellung der GmbH und deren Gesellschafter-Geschäftsführer im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. So ging es um Zweifelsfragen und Steuertipps für die Beratungspraxis und die steueroptimale Vergütung nach der Steuerreform 2009. Zu einer angeregten Diskussion kam es beim Thema „Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften“. Am Podium referierten Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel als Vertreterin der Lehre, HR Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn als Vertreter der Rechtsprechung und Kollege Prof. Dr. Karl Bruckner als Berater und Praktiker. Eines kann abschließend festgestellt werden: Das letzte Wort in der „überschießenden“ Bestimmung der Rz 104 EStR ist noch nicht gesprochen. Seminarunterlagen können zum Preis von EUR 50,– unter office@kollegeninfo.at bestellt werden.

Reservieren Sie schon jetzt für das Steuerupdate 2009: 1. 12. 2009, 9–18h, Austria Center Vienna

Erfolg auf Steirisch

ÖGWT STEIERMARK. Am 16. April 2009 setzte die Steiermark die ÖGWT-Mitarbeiterschulungen in der Grazer Stadthalle im Messecenter fort.

Das steirisches Vortragsteam um ÖGWT-Landesleiter Karl Wascher

Am 16. April 2009 setzte die Steiermark die ÖGWT-Mitarbeiterschulungen in der Grazer Stadthalle im Messecenter fort. Das bewährte Referententeam – bestehend aus den Kollegen Michaela Christiner, Christoph Denk, dem steirischen Landespräsidenten der KWT Karl Wascher, Gerhard Gaedke und Alexander Hofer – lockte rund 600 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der Steiermark und dem Burgenland zur Mitarbeiterschulung nach Graz. Danke an die Vortragenden und den Organisator Dr. Karl Wascher.

Humor in Kärnten

KÄRNTEN. Über 200 Teilnehmer in Pörtschach

Die Mitarbeiterschulung am 16. April in Pörtschach hat sich im vierten Jahr ihres Bestehens im Fortbildungskalender positioniert und 2009 bereits die 200-Teilnehmer-Grenze durchbrochen. Unter den Teilnehmern durfte Organisator Peter Katschnig neben den zahlreichen Berufskollegen und SteuersachbearbeiterInnen erstmalig auch 50 SpitzenbeamtInnen der Kärntner Finanzämter begrüßen. Die fünf Vortragenden, Sabine Kanduth-Kristen, Armin Glatzhofer, Herbert Matschek, Michael Singer und Peter Katschnig sorgten neben der gründlichen Aufbereitung des Arbeitsbuches „Oberlaa“ auch für ein paar humoristische Einlagen.

Tiroler Begeisterung

ÖGWT TIROL. Das alljährliche Frühjahrs-Seminar der zum Thema „Bilanzierung 2008“ fand am 16. 4. 2009 im Congresshaus Innsbruck statt.

Über 700 Tiroler und darunter ca. 100 Vorarlberger treffen sich alljährlich zum Bilanzierungs-Seminar im Innsbrucker Congresshaus. Die Tiroler Referenten Univ.-Prof. Dr. Alois Pircher, Dr. Richard Rubatscher, Mag. Josef Sporer und Dr. Helmut Schuchter überzeugen mit vielen Tipps für die Steuererklärungen und Rat für die tägliche Praxis. Besonders begrüßt wurde von den Seminarteilnehmern, dass die von den Referenten zusätzlich gestalteten Powerpoint-Folien bereits auf der Homepage der Tiroler ÖGWT verfügbar waren. Ein großes Dankeschön geht an den Landesleiter Mag. Josef Sporer für die perfekte Organisation und an die Referenten für die gelungenen Vorträge. Danke!

„Limits to tax planning“

ERFAHRUNGSBERICHT. Das EUCOTAX-Programm 2009 in Barcelona. Von Florian Huber

Das diesjährige EUCOTAX-Team v.l.n.r.: MMag. Bernhard Canete, Philipp Mayr, Martina Gruber, Andreas Theuerer, Barbara Ivancsits, Florian Huber, Michaela Franzl, MMag. Thomas Ecker

Bereits zum 17. Mal fand im April dieses Jahres die Jahrestagung der EUCOTAX-Gruppe statt. EUCOTAX (European Universities COoperation on TAXes) ist ein Zusammenschluss von renommierten steuerrechtlichen Instituten aus Europa und Amerika. Die Mitglieder sind derzeit die Universitäten von Barcelona (Universitat de Barcelona), Budapest (Corvinus University), Leuven (Katholieke Universiteit Leuven), London (Queen Mary University), Rom (Luiss Guido Carli University), Osnabrück (Universität Osnabrück), Paris (Paris 1 Panthéon-Sorbonne), Stockholm (School of Economics), Tilburg (Tilburg University), Washington D.C. (Georgetown University) und Wien (WU). Zielsetzung des EUCOTAX-Programmes ist die Förderung der Lehre und der Forschung im Bereich des europäischen Steuerrechts, insbesondere im Themengebiet der Harmonisierung des europäischen Steuerrechts. Den jährlichen Höhepunkt der Lehr- und Forschungstätigkeit bildet die EUCOTAX Jahrestagung, der sogenannte „Wintercourse“.

Am Wintercourse nehmen ProfessorInnen, AssistentInnen und StudentInnen aller Universitäten teil, die sechs ausgewählte Themen, die unter einem Generalthema stehen, in Workshops diskutieren und analysieren. Das diesjährige Generalthema lautete: „The Limits to Tax Planning, Minimizing Taxes and Corporate Social Responsibility“. Im Vorfeld des Wintercourse werden jährlich vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU sechs der besten StudentInnen ausgewählt, um eines der Sub-Themen im Rahmen Ihrer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit aus österreichischer Sicht zu behandeln. Dabei werden die StudentInnen durch intensive Betreuung seitens des Instituts zu Experten im jeweiligen Sub-Thema ausgebildet. Folgende Themen wurden für die diesjährige Jahrestagung vorbereitet: General anti-avoidance rules and doctrines (Michaela Franzl), Anti-base erosion rules (Florian Huber), Treaty shopping (Andreas Theuerer), Anti-deferral rules (Barbara Ivancsits), Implementation of EC Directives' anti-avoidance rules (Martina Gruber) und Disclosure rules (Philipp Mayr).

In den Workshops der Jahrestagung in Barcelona wurden die Grenzen der internationalen Steuerplanung besprochen, die durch nationale, europäische und internationale Regelungen vorgegeben sind. In Anlehnung an das diesjährige Generalthema wurden die Möglichkeiten der Steuerplanung auch im Hinblick auf die soziale Verantwortung von Unternehmen erläutert. Die unterschiedlichen Meinungen, ob Unternehmen die gesetzlichen Regelungen zur Steuerplanung stets bis zum Limit ausreizen sollten oder ob es im Sinne einer unternehmerischen sozialen Verantwortung geboten wäre, weniger aggressive Steuerplanungsmodelle zu wählen, sorgte für zusätzlichen Diskussionsstoff.

Sicherung des hohen Qualitätsanspruchs

Im Rahmen des, in jedem Jahr an einem unterschiedlichen Ort stattfindenden, Wintercourse wird eine gemeinsame wissenschaftliche Arbeit zu jedem der sechs Sub-Themen verfasst. Das Kernstück dieser Arbeit bildet ein Rechtsvergleich der Steuerordnungen der teilnehmenden Länder. Unterschiede und Gemeinsamkeiten von speziellen nationalen Regelungen zu jedem Sub-Thema werden hervorgehoben und im Kontext des europäischen Rechts und in Bezug auf ihr Zusammenwirken mit Doppelbesteuerungsabkommen analysiert. Den Schlusspunkt bildet die kritische Auseinandersetzung mit länderübergreifenden, insbesondere europäischen, Problemstellungen. Die Resultate aus dieser zehntätigen Forschungstätigkeit wurden abschließend an der Rechtsfakultät der Universität von Barcelona von den StudentInnen präsentiert und anschließend stellten sich die Sub-Gruppen einer öffentlichen Diskussion zu ihrem Vortrag.

Zur Sicherung des hohen Qualitätsanspruchs, den die EUCOTAX-Gruppe an sich und die teilnehmenden StudentInnen richtet, wird vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU eine umfassende Vorbereitung auf den EUCOTAX Wintercourse angeboten. In diesem Jahr wurden die Teilnehmer sowohl in der Vorbereitungsphase als auch in Barcelona von Univ.-Prof. Dr. Michael Lang, MMag. Bernhard Canete und MMag. Thomas Ecker betreut. Da es sich beim EUCOTAX-Programm um ein internationales Projekt handelt, ist die notwendige Projektsprache Englisch. Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit in Englisch, sowie die Kommunikation unter Verwendung von fachspezifischem steuerrechtlichem Vokabular, stellt die teilnehmenden StudentInnen vor eine besondere Herausforderung. Um diese Herausforderung zu bewältigen, wurden die Teilnehmer in der Vorbereitungsphase von Frau Margret Nettinga betreut, die als native-speaker mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet von steuerrechtlichen Publikationen den StudentInnen immer helfend zur Seite stand.

Mitarbeit in einem multinationalen Team

Die Teilnahme an EUCOTAX stellt gleichermaßen hohe Anforderungen an StudentInnen und BetreuerInnen. Die intensive Vorbereitung und die Teilnahme am Wintercourse stellen einen deutlichen Mehraufwand beim Verfassen einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit dar. Der Mehraufwand wird jedoch durch die Vorteile, die jeder Student aus dem EUCOTAX-Programm ziehen konnte, mehr als aufgewogen. Die vertiefende Auseinandersetzung und die effiziente Bearbeitung von steuerrechtlichen Themen, die Möglichkeit zur Teilnahme an einem internationalen wissenschaftlichen Projekt, die intensive Anwendung von fachspezifischem Englisch, die Mitarbeit in einem multinationalen Team und die damit verbundene Gelegenheit neue soziale Kontakte zu knüpfen sind nur einige wenige Erfahrungen für die Mitwirkenden. Sowohl für die AbsolventInnen als auch für potenzielle zukünftige Arbeitgeber stellt das EUCOTAX-Programm ein sicheres Qualitätsmerkmal für eine spezialisierte steuerrechtliche Ausbildung auf internationalem Niveau dar. ■

Da es sich beim EUCOTAX Programm um ein internationales Projekt handelt, ist die notwendige Projektsprache Englisch. Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit in Englisch stellt eine besondere Herausforderung dar.

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge

SBH UND BIBU. Wie der systematischen Hinterziehung von SV-Beiträgen ein Riegel vorgeschoben wird. Von Regina Karner

ZUR AUTORIN
Regina Karner ist Bilanzbuchhalterin und seit kurzem für die Belange der SBH/BiBu in der ÖGWT zuständig.
karner@f.-e.at

Nachdem die Einführung des „Reverse Charge Systems" den Umsatzsteuerbetrug weitgehend eingedämmt hat, soll jetzt mit Hilfe einer Auftraggeberhaftung die systematische Hinterziehung von SV-Beiträgen durch „Scheinfirmen" ein Riegel vorgeschoben werden. Es sollen Unternehmen, die Bauleistungen nicht selbst erbringen, sondern an Subunternehmen weitergeben, dazu veranlasst werden, auf die Seriosität ihrer Auftragnehmer zu achten. Von der neuen Regelung gemäß § 67a ASVG bis § 67d ASVG sind Unternehmer mit Niederlassung in Österreich betroffen, die für ihre Bauleistungen Subunternehmer beauftragen, deren Dienstnehmer dem Sozialversicherungsgesetz unterliegen. Der Geltungsbereich deckt sich mit dem „Reverse Charge System" für Bauleistungen (§ 19 Abs. 1a UstG). Da diese Rechnungen derzeit schon gesondert behandelt werden müssen, wird kein neues Abgrenzungskriterium geschaffen.

Die Haftung besteht auf Beitragsrückstände des Auftrag gebenden Unternehmens bis zur Höhe von 20 % des geleisteten Werklohns (inklusive SV-Umlagen, nicht aber Zuschläge nach dem BUAG). Die Haftung kann nur geltend gemacht werden, wenn gegen den Beitragsschuldner erfolglos Exekution geführt wurde oder dieser insolvent ist.

Die Haftung entfällt, wenn

- das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird (HFU-Liste).
- der Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig an die GKK überweist. Bei Guthaben kann ein Rückerstattungsantrag gestellt werden.

Aufnahmekriterien für die HFU-Gesamtliste

a) mind. drei Jahre lang Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UstG (Vorlage der Umsatzsteuerbescheide)
b) keine Beitragsrückstände in den vergangenen zwei Monaten (kein Hindernis ist eine Ratenvereinbarung)
c) Vorliegen aller Beitragsnachweise
d) keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen kann nach § 67b Abs. 3 ASVG die Aufnahme in die HFU-Liste verweigert bzw. ein aufgenommenes Unternehmen aus der HFU-Liste gestrichen werden, wenn schwer wiegende verwaltungs- oder strafrechtliche Verstöße vorliegen bzw. zu erwarten ist, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen als Dienstgeber nicht nachkommen wird. Als derartige Gründe für die Verweigerung gelten laut der demonstrativen gesetzlichen Aufzählung ein Dienstnehmerzuwachs um mehr als 200 % (gegenüber der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl des Vorjahres), aber um mind. 20 Dienstnehmer, das Aufscheinen in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz nach § 28b AuslBG, die rechtskräftige Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach § 111 ASVG bzw. eines Beitragszuschlages nach § 113 ASVG sowie die rechtskräftige Verurteilung nach § 146 StGB (Betrug) oder § 153c bis § 153e StGB (Vorenthalten der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung; betrügerisches Vorenthalten von SV-Beiträgen und BUAG-Zuschlägen; organisierte Schwarzarbeit). Was das Verfahren zur Geltendmachung der Haftung anlangt, wird in § 67a Abs. 13 ASVG ausdrücklich normiert, dass die Ansprüche aus der Auftraggeberhaftung im Wege des Zivilrechtes zu realisieren sind. Die Bestimmungen über die Auftraggeberhaftung im Baugewerbe sind reibungslos vollziehbar, wenn entsprechende technische Mittel zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Regelungen soll daher an die Erlassung einer Verordnung geknüpft werden, in der festgestellt wird, dass die technische Infrastruktur besteht. Laut Information der GKK werden die technischen Voraussetzungen mit September 2009 gegeben sein. Deshalb ist eine Antragstellung auf Aufnahme in die HFU-Liste ab Juni 2009 sinnvoll. ■

AUFTRAGGEBERHAFTUNG NACH ASVG-BAULEISTUNGEN

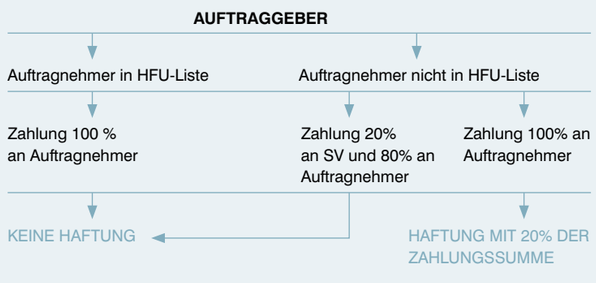

Grobe Versäumnisse

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über Corporate Compliance – zur Verantwortlichkeit der Unternehmensorgane bei fehlendem internen Kontrollsystem. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater.
herbert.houf@houf.at

Gemäß § 22 GmbHG sowie § 82 AktG haben die Geschäftsführer bzw. der Vorstand dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Während in den meisten Unternehmen ein adäquates Rechnungswesen mehr oder weniger selbstverständlich ist, muss im Zuge der Abschlussprüfung vielfach festgestellt werden, dass die Unternehmen bei der Einrichtung eines angemessenen IKS säumig sind. Das hat nicht nur ein höheres Geschäftsrisiko für das Unternehmen und höheres Prüfungsrisiko für den Abschlussprüfer zur Folge, sondern stellt auch eine Verletzung von Sorgfaltspflichten der Organe dar, was für diese zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen auslösen kann.

Zivilrechtliche Haftung: Geschäftsführer einer GmbH haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 25 Abs. 1 GmbHG), Vorstandsmitglieder einer AG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 84 Abs. 1 AktG) anzuwenden. Bei Sorgfaltsverstößen haften sie gegenüber der Gesellschaft nur für den schuldhaft und rechtswidrig verursachten tatsächlichen Schaden. Im Falle der Verletzung einer ausdrücklich im Gesetz normierten Pflicht ist der Haftungstatbestand jedoch als jedenfalls verwirklicht anzusehen. (Siehe dazu der OGH, Zl. 6 Ob 688/83.)

Strafrechtliche Haftung: Geschäftsführer und Vorstände, die es unterlassen für ein ordnungsgemäß ausgebildetes IKS zu sorgen, handeln möglicherweise in strafrechtlicher Hinsicht grob fahrlässig, wenn nicht sogar bedingt vorsätzlich. Besonders hervorzuheben sind hier die Tatbestände der Untreue (§ 153 StGB) sowie der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), allenfalls auch die Bilanzdelikte nach § 122 GmbHG bzw. § 255 AktG. Untreue begeht, wer eine ihm durch behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen wissentlich missbraucht und dadurch einen anderen in seinem Vermögen schädigt. Zwar setzt der Tatbestand der Untreue wissentliches Handeln voraus, doch stellen Versäumnisse im Bereich des IKS bereits wesentliche Indizien für einen Befugnismissbrauch dar. Eine Bereicherung des Beschuldigten ist nicht Voraussetzung. Ein mangelhaft ausgebildetes IKS stellt aber auch gemäß § 159 StGB ein wesentliches Versäumnis der Geschäftsführung dar, die dadurch das Tatbestandsmerkmal der kridamäßigen Handlung verwirklicht. Kridamäßig handelt, „wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens ... sonstige Kontrollmaßnahmen ..., die ihm einen solchen Überblick [Anm. über die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage] verschaffen, unterlässt" (§ 159 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Z 4 StGB).

Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat: Im Zuge der durch das URÄG 2008 erfolgten Neuregelung des Prüfungsausschusses (§ 92 Abs. 4a AktG bzw. § 30g Abs. 4a GmbHG) wurde der gesetzliche Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates um einige Punkte ergänzt. Dazu gehören die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Wirksamkeit des IKS, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Überwachung der Abschlussprüfung. In Gesellschaften, in denen kein Prüfungsausschuss einzurichten ist, kommen diese Aufgaben dem gesamten Aufsichtsrat zu. Der Aufsichtsrat hat selbständig zu prüfen, ob ausreichende Systeme in der Gesellschaft eingerichtet und wirksam sind. Diese Funktion wird nach Ansicht des Gesetzgebers durch die jährliche Abschlussprüfung keinesfalls abschließend erfüllt, da hier in der Regel nur Teilbereiche der Aufgaben des Prüfungsausschusses erledigt werden. Eine diesbezügliche Pflichtverletzung wird daher – unter den sonstigen Voraussetzungen – ebenfalls Haftungsfolgen nach sich ziehen können.

> Die Ausgestaltung, Umsetzung und Wirkung des IKS ist gemäß dem Fachgutachten KFS/PG1 vor allem für die Einschätzung des Risikos wesentlicher Fehldarstellungen maßgeblich.

Bedeutung für die Abschlussprüfung: Die Ausgestaltung, Umsetzung und Wirksamkeit des IKS ist gemäß dem Fachgutachten KFS/PG1 vor allem für die Einschätzung des Risikos wesentlicher Fehldarstellungen maßgeblich. Für eine pflichtgemäße Planung und Durchführung der Abschlussprüfung muss daher eine hinreichende Prüfung und Beurteilung des IKS durch den Abschlussprüfer erfolgen. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer nunmehr gemäß § 273 Abs. 2 letzter Satz UGB auch unverzüglich über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu berichten. Eine Verletzung dieser Redepflicht alleine könnte den Abschlussprüfer bereits schadenersatzpflichtig machen. Insgesamt wird dem Thema IKS bei der Abschlussprüfung künftig somit jedenfalls verstärkte Bedeutung beizumessen sein. ■

Bessere Stoffabgrenzung

BERUFSANWÄRTER. Über die Novellierung des WTBG.
Von Paul Heissenberger

ZUM AUTOR
Paul Heissenberger ist Berufsanwärter
paul.heissenberger@hotmail.com

Während des Studiums oder nach dessen Beendigung stellt sich die Frage, in welchem Fachgebiet man arbeiten will, beziehungsweise in welchem man sich vorstellen kann, längere Zeit zu arbeiten. Durch die Wirtschaftskrise stellt sich jetzt auch die Frage, in welcher Branche überhaupt Mitarbeiter gesucht werden. Wenn man auf den Webseiten der Big 4 und anderer großer Steuerberatungskanzleien nach offenen Stellen für Berufsanwärter in Steuerabteilungen sucht, findet man diese auch. Somit sollten all jene, die als Ziel die Steuerberaterprüfung haben, auch eine Stelle als Berufsanwärter finden.

Berufsanwärter, die bereits ihren Antritt zur Steuerberaterprüfung planen, werden mit Änderungen der Fächerzuteilung rechnen müssen. Die Änderung der Einordnung der Prüfungsgegenstände für die Steuerberaterprüfung ist für Neuzulassungen ab 1.1.2010 geplant.

Durch die Novellierung des WTBG wird es zu einer Neueinordnung einzelner Fächerteile kommen. Dadurch soll eine bessere Stoffabgrenzung zwischen den beiden schriftlichen Prüfungsteilen Abgaberecht und Betriebswirtschaftslehre erreicht werden. In den jeweiligen Prüfungsteilen wäre somit eine einheitlichere Fragestellung gewährleistet.

Der angeregte Fächertausch würde folgende Bereiche betreffen

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre soll zum Prüfungsteil Abgabenrecht und
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Umgründungsteuerrecht zum Prüfungsteil Betriebswirtschaftslehre verschoben werden.

Durch diese Änderung soll den vielfachen Wünschen von Prüfungskandidaten nachgekommen werden. Ursprünglich war geplant, dass die neue Einteilung der Prüfungsfächer bereits bei den Herbstklausuren 2009 zur Anwendung kommen soll. Da sich die oben angesprochene Novelle verzögert, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Verschiebung des Fächertausches beim BMWFJ angeregt. Somit werden die Herbstklausuren noch nach der bisherigen Fächereinteilung abgehalten.

> Berufsanwärter, die bereits ihren Antritt zur Steuerberaterprüfung planen, werden mit Änderungen der Fächerzuteilung rechnen müssen. Die Änderung ist ab 1.1.2010 geplant.

Das nun geplante ehest mögliche Inkrafttreten der Novelle ist jetzt Anfang 2010. Somit ist die neue Einteilung erst für die Frühjahresklausuren 2010 anzuwenden.

Alle ab 1.1.2010 neu zugelassenen Kandidaten würden somit nach der neuen Fächereinteilung geprüft werden. Für Kandidaten die sich bereits im Prüfungsverfahren befinden, aber noch keine Prüfung positiv absolviert haben, soll es die Möglichkeit geben binnen zwei Monaten in das neue Verfahren zu optieren. Kandidaten, die bereits eine Prüfung positiv absolviert haben, müssen die noch ausständige Prüfung nach der alten Fächereinteilung absolvieren. ■

Ausgebrannt?

ENERGIEKURVE. Vom Enthusiasmus zur Erschöpfung – und zurück!
Über Fakten, Merkmale, Vorsorge und Therapie. Von Heimo Vedernjak

ZUM AUTOR
Dr. Heimo Vedernjak ist Arzt für Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sportmedizin, Burnout–Vorsorgemedizin
www.arzt2000.at

Was ist das Burn Out Syndrom (BOS)? Das BOS ist ein schleichender Prozess, ausgelöst durch chronischen Stress über längere Zeit, ohne nötigen Ausgleich im Sinne der Erholung. Im Extremfall kann es zu totaler physischer und psychischer Erschöpfung und schwerer Depression kommen. Betroffene sind dann nicht mehr arbeitsfähig und müssen ins Krankenhaus. Die Rehabilitation dauert oft viele Monate. Einige bleiben auf Dauer arbeitsunfähig.

Was ist das BOS definitiv nicht? BOS ist keine Modeerscheinung, keine reine Managerkrankheit und keine leicht behandelbare Bagatelle. BOS ist weiters keine Schande und nicht das ungeschickte Versagen eines Menschen.

Wer ist besonders gefährdet? Gefährdet sind Menschen mit hohem Leistungsdruck, die gelernt haben, sich hauptsächlich oder ausschließlich über ihre Leistung zu definieren. Jeder Mensch, der langfristig die eigenen Bedürfnisse nach Ausgleich, Ruhe und Entspannung zu Gunsten eigener, hoher Leistungsansprüche aufgibt, kann ausbrennen.

Wie beginnt und verläuft das BOS? BOS beginnt mit Enthusiasmus und dem Zwang sich zu beweisen. Verstärkter Einsatz kann zur Vernachlässigung von eigenen Bedürfnissen (Zeit für sich, Familie, Freunde, Hobby, Sport, Kultur etc.) führen. Das Rad dreht sich immer schneller. Gefühle, Bedürfnisse, Konflikte werden verdrängt und nicht mehr wahrgenommen. Man stumpft ab, funktioniert dann irgendwie mit letzter Kraft und verliert schließlich die Freude am Leben.

Was ist zu tun? Therapie? Vorsorge? Der Schlüssel zur Burnout-Vorsorge liegt in der Selbstbeobachtung und der Aufmerksamkeit für die Menschen in der Umgebung. Wenn das Arbeitspensum immer größer wird, Ruhe und Entspannung fehlen, erste Schlafstörungen trotz Müdigkeit auftreten, dann sollte man zum Arzt. Medikamente einerseits und Änderung bestimmter Lebensmuster mittels Coaching und Gesprächstherapie andererseits sind wichtig. In fortgeschrittenen Stadien kann auch ein mehrwöchiger Aufenthalt in einer Spezialklinik nötig sein, um aus der negativen Spirale ausbrechen zu können.

Wer hat Verantwortung? In erster Linie ist jeder für sich verantwortlich. Aber oft ist es schwer selbst zu erkennen, dass es schon zu viel ist. Der eigene Leidensdruck wird lange verdrängt. Daher haben auch Familienangehörige, Freunde und natürlich Vorgesetzte und Kollegen eine Mitverantwortung. Hausarzt und Betriebsarzt haben zentrale Rollen im Auffangnetz und bei der Therapie.

Was bieten Medizin und Psychologie? Medikamente zur Stabilisierung des körperlichen und psychischen Erschöpfungszustandes sind ebenso wichtig wie gezielte Lebensberatung und psychotherapeutische Unterstützung beim Erlernen neuer lebensbejahender Verhaltensmuster. Die Familie muss immer mit eingebunden werden.

Sehr wichtig sind auch das behutsame, geordnete Wiedereingliedern am Arbeitsplatz mit Engagement und Verständnis von Kollegen und Arbeitgebern. ■

ERNSTE ZEICHEN UND SIGNALE FÜR EIN BURN OUT SYNDROM

Schlafstörungen. Fällt Ihnen das Abschalten zunehmend schwer? Wachen Sie mitten in der Nacht mit belastenden Gedanken auf? Können Sie nicht mehr einschlafen?
Müdigkeit und häufigen Konzentrationsfehlern. Fühlen Sie sich bleiern müde? Vergessen Sie öfters Dinge in der Eile oder lassen etwas versehentlich liegen?
Lustlosigkeit und Abstumpfen. Fühlen Sie sich manchmal lustlos und leer und ist Ihre Freude an Familie, Freunden, Sport, Hobbies etc. etwas reduziert.
Depressive Gedanken und Angst. Macht Ihnen der Gedanke an die Arbeit am Montag schon am Sonntag Unbehagen?
Zynismus. Reagieren Sie in letzter Zeit oft zynisch?
Anhaltende Verspannungen, Kopfschmerz, häufige Verkühlungen und Infekte. Diese können ein Zeichen für fehlende Regeneration sein.

Gelungene Miniatur

NOTEBOOK. Fujitsu Siemens hat mit Amilo Mini UI 3520 ein handliches Notebook für unterwegs.

Wenn im Herzen eines Notebooks ein Intel Atom-Prozessor schlägt, sind die Grundfesten für stabiles Arbeiten gegeben. Beim 8,9 Zoll großen Mini-Laptop von Fujitsu Siemens ist das der Fall. Die inneren Werte (Intel Graphic Accelerator, 60 oder 80 GB-Festplatte, integriertes WLAN und Bluetooth) sind perfekt aufeinander abgestimmt, das äußere Erscheinungsbild flexibel: Und zwar mit farbigen Covers, die auf Wunsch aufgesteckt werden können. Der Amilo Mini UI 3520 ist ideal für unterwegs, denn er wiegt nur ein Kilogramm. Webcam und WLAN machen mobiles Arbeiten problemlos. Zudem achtet Fujitsu Siemens mit Green IT auch auf die Umwelt: „Silent Mode" reduziert die Prozessorgeschwindigkeit und damit praktischerweise auch die Lüftungsgeräusche. **Preis: Gesehen um EUR 300,–** bei www.diskontcomputer.com

Sonne am Display

HANDY. Auf Samsungs I7500 sagt GoogleMap den Weg zum nächsten Schwimmbad an.

Viele Handys machen in der Sonne ein Problem: Ihre Displays verlieren durch die UV-Strahlung ihre Schärfe. Ab Juli wird es in Österreich ein besonders sommerfestes Mobiltelefon geben: Samsung bringt sein I7500 mit Highspeed-Internet auf den Markt. Es läuft mit dem neuen Betriebssystem Android, mit dem Google und seine diversen Features (Google Maps, Gmail, GoogleTalk) optimal genutzt werden können. Die 5-Megapixel-Kamera macht messerscharfe Bilder und auf den internen Speicher passen acht GB. Der Preis steht noch nicht fest. **Preis: voraussichtlich EUR 300,–** (ohne Kartenvertrag).

Fitness aus dem Handgelenk

SPORT. Der finnische Hersteller Suunto bringt eine Uhr auf den Markt, die ein Fitness-Anzeigesystem für den eigenen Körper ist.

Es gibt Menschen, die haben immer alles gerne im Überblick. Eine Art des persönlichen Monitorings funktioniert auch für den eigenen Körper. Wer Suuntos t6c Red oder Black Arrow trägt, kann am Handgelenk ablesen, wie es um den Herzschlag, den Sauerstoff- und Kalorienverbrauch im eigenen Körper beim Sport bestellt ist. Neben diesen physiologischen Daten misst das Gerät auch die zurückgelegte Distanz, wobei sich das System auf Laufen und Radfahren einstellen lässt. Suuntos t6c Trainingspackage ist für Sommer angekündigt. **Preis: ca. EUR 400,–**

Intelligent in Umgebung

ACCESSOIRE. Philips neues Stereoheadset mit Bluetooth-Technologie ist eine Freisprecheinrichtung, die sich der Umgebung anpassen kann.

Mobiltelefone ans Ohr halten muss nicht mehr sein, denn es gibt Freisprechanlagen. Das Problem mit den meist auf kabelloser Basis funktionierenden Handy-Accessoires lag in der Klangqualität. Bei lautem Umgebungslärm funktioniert das Freisprechen allgemein schlecht, die Qualität beim Musikhören ließ zu wünschen übrig. Philips verspricht nun mit dem Tapster Bluetooth Stereoheadset eine dramatische Verbesserung. Zum einen funktioniert das Gerät dank spezieller Sensoren durch einfaches Berühren, das Gerät filtert zudem Störgeräusche und passt sich lauter Umgebung selbständig an. Das ist eine gute Nachricht. **Preis: EUR 149,99**

Schicker Lotse

NAVIGATIONSSYSTEME. Tomtoms „White Pearl" vereint Form und Funktion.

Am Beginn ihres steilen Aufstieges waren Navigationsgeräte hässlich. Allein ihre Funktion zählte und die war beeindruckend und macht Straßenpläne von einem Tag auf den anderen überflüssig. Mittlerweile wurde auch an der Form von Navigationsgeräten gearbeitet. Marktführer Tomtom hat kurz vor der Reisezeit ein neues, in Perlmutt gehaltenes, Navigationssystem namens „White Pearl" vorgestellt. Wer sich vom Satelliten leiten lässt und der Stimme aus dem Gerät vertraut, kommt generell schneller ans Ziel. Die neue Sonderedition kommt in einer Seidentasche. **Preis: EUR 199,–**

Unbequem sachlich

PORTRÄT. Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner sieht Probleme stets sachorientiert. Er sagt, was er denkt. Das fördert die Diskussionskultur. Von Karin Pollack

Als Reinhold Mitterlehner zum Wirtschaftsminister ernannt wurde, wusste er, worauf er sich einließ. Globale Finanzkrise, drohende Arbeitslosigkeit, sinkende Kaufkraft: Das sind für einen Politiker nicht eben beste Voraussetzungen. Doch der Mühlviertler ist für seine Ruhe und Besonnenheit bekannt. Er löst ein Problem nach dem anderen. Und als er in der Wochenzeitschrift „profil" gefragt wurde, wie eines Tages die aktuelle Neuverschuldung aufgefangen werden kann, antwortete er: „Über die Brücke werden wir erst gehen, wenn wir dort angelangt sind."

Diesem weisen Satz war eine aufgeregte Diskussion über eventuelle Steuererhöhungen vorangegangen. Mitterlehner hatte in einem Interview in der Tageszeitung „Der Standard" gemeint, dass, wenn die Krise nicht durch Wirtschaftswachstum und Verwaltungsreformen in den Griff zu bekommen sei, man auch über Steuererhöhungen werde nachdenken müssen. Prompt rief ihn der Finanzminister und ÖVP-Chef Pröll zur Raison, wertete Mitterlehners Aussage als „Quatschsignal" und verteidigte sein Regierungsprogramm. Mitterlehner besserte nach und machte klar: „Ich bin kein Proponent von Steuererhöhungen, doch es bleibt das letztes Mittel, die Ultima Ratio."

Reinhold Mitterlehner denkt sachlich und deshalb auch manchmal unbequem. Möglicherweise war das auch der Grund, warum ihn Langzeit-Parteichef Wolfgang Schüssel nicht leiden konnte, umgekehrt war es nicht anders. Mitterlehners Unberechenbarkeit löst oft auch Diskussionen aus, den Medien gefällt seine unverblümte Art, über große Themen öffentlich nachzudenken, vor allem auch deshalb, weil er sich nicht an gleichgeschalteten Polit-Sprech hält. Ihm geht es um Inhalte. „Mit einfachen Parolen wird man Probleme nicht lösen können", ist eine seiner Grundüberzeugungen: Seien es Schrottprämien, Zuwanderung oder Nulllohnrunden: Mitterlehner sagt, was er denkt, sorgt sich um gesellschaftliche Entwicklungen, auch langfristig und über Legislaturperioden hinaus.

Vielleicht ist seine Sachorientiertheit auch typisch oberösterreichisch. Geboren 1955 als waschechter Mühlviertler wuchs er in der idyllischen Gemeinde Helfenberg auf, ging in Rohrbach ins Gymnasium und später zum Studium der Rechtswissenschaften nach Linz. Nach seinem Gerichtspraktikum begann er 1980 in der Oberösterreichischen Wirtschaftskammer, in der er bis 1992 tätig und zuletzt als Abteilungsleiter im Marketing beschäftigt war. Kompetenz im Non-Profit-Management holte er sich 1990 in Fribourg, wo er einen Post-Graduate-Lehrgang für Verbandsmanagement absolvierte. 1992 wurde er Generalsekretär des Wirtschaftsbundes Österreich, 2000 holte ihn Wirtschaftskammerchef Christoph Leitl als stellvertretenden Generalsekretär dann nach Wien. Parallel dazu sicherte sich Mitterlehner ein Mandat im Nationalrat und avancierte zum Wirtschaftssprecher der ÖVP.

Als Reinhold Mitterlehner bei seinem Amtsantritt gefragt wurde, wer denn seine Vorbilder seien, antwortete der langjährige LASK-Fan, dass Trainer-Legende Ernst Happel eines seiner großen Idole wäre. Nachhaltigkeit und ein langer Atem imponieren ihm, das größte politische Vorbild ist Franz Leitenbauer, Mühlviertler Urgestein, seit 40 Jahren Bürgermeister der Gemeinde Atzesberg und über 33 Jahre Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag.

Reinhold Mitterlehner heißt der neue österreichische Wirtschaftsminister in harten Zeiten der Krise.

Derzeit geht es Mitterlehner darum, den Wirtschaftsaufschwung anzukurbeln. „Wir dürfen unsere Wirtschaft nicht krankreden, aber auch nicht gesundbeten", meinte er unlängst in einem Interview. Er propagiert Kurzarbeit, an Nulllohnrunden glaubt er nicht. Hier kommen dem Wirtschaftsminister seine Erfahrungen in der Sozialpartnerschaft zugute, er hat viele Pensions- und Arbeitsrechtsreformen mitverhandelt und ist bei den Gewerkschaften sehr beliebt. Als eine seiner großen Stärken gilt sein Detailwissen, mit dem er in Verhandlungen immer wieder punktet.

Über den Privatmann Mitterlehner sind einige wenige Details bekannt. Er hat drei Kinder, zwei davon mit seiner jetzigen Ehefrau Anna Maria, die älteste der drei Töchter stammt aus einer früheren Verbindung. Mitterlehner tarockiert gerne, sammelt Briefmarken und mag Tennis und Mountainbiken. Er macht auch kein Hehl daraus, dass er am liebsten Schweinsbraten isst, auch wenn das in der ÖVP eine etwas belastete Vorliebe ist. ■

Auf neuestem Stand!

1 Mit Gratis-Update

Die RUF-Lohnsteuertabellen begleiten Sie in zwei Bänden durch das gesamte Steuerreformjahr 2009:

- Band I: Textteil mit Sozialversicherungstabellen sowie zahlreichen Beispielen zu Lohnsteuer und Lohnverrechnung
- Band II: vollständiges Tabellenwerk auf Stand 15.4.2009 samt Gratis-Update des Textteils

Profitieren Sie von weiteren kostenlosen Onlineservices: monatliche Lohnverrechnungstipps per E-Mail, Online-Version mit unterjährigen Neuerungen und Newsletter-Archiv

Hofbauer, RUF-Lohnsteuertabellen Teil II, Manz. 29. Auflage 2009 Spiralisiert. Insgesamt 352 Seiten. EUR 39,80. ISBN 978-3-214-08054-9

Das Buch zur Krise

2 Sonderausgabe

Das topaktuelle Buch zur Krise: Das Finanzmarktstabilitätspaket umfasst alle Maßnahmen, die der österreichische Gesetzgeber zur Erhaltung der heimischen Finanzmarktstabilität gesetzt hat:

- Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG)
- Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)
- Novellen zum ÖIAG-Gesetz 2000, Bankwesengesetz, Börsegesetz, Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Bundesfinanzgesetz 2008 und Versicherungsaufsichtsgesetz
- Neuordnung der Anlegerentschädigung durch BGBl I 2009/39
- plus einschlägige Verordnungen

Mit ErläutRV, den relevanten Auszügen aus der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission sowie ausführlichen Anmerkungen des Autors.

Putzer, FinStaG – IBSG. Manz. 2009. XVI, 208 Seiten. Br. EUR 46,– ISBN 978-3-214-00352-4

Einheitliche BAO

3 Für Bund, Länder und Gemeinden

Mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz wurde die schon lange angestrebte Vereinheitlichung der Bundesabgabenordnung (BAO) mit den Landesabgabenordnungen legistisch umgesetzt. Der Anwendungsbereich der BAO erfährt mit 1. Jänner 2010 eine Erweiterung auf Landes- und Gemeindeabgaben.

Mit diesem Buch liegt die erste profunde und tiefgehende Kommentierung der neuen Bestimmungen im Kontext der BAO vor, die einen auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmten Überblick über die Reform bietet. Ein umfassendes Stichwortverzeichnis erschließt die Kommentierung und erleichtert die Detailsuche

Ritz/Rathgeber/Koran, Abgabenordnung neu, Linde Verlag, 1. Auflage 2009 408 Seiten, geb. EUR 68,–. ISBN 978-3-7073-1302-4

Praktische Relevanz

3 Grundfragen zum Leistungsort

Dieser Band ist dem Leistungsort der Umsatzsteuer gewidmet. Dargestellt werden zum einen die dogmatischen Grundfragen zum Leistungsort und zum anderen auch die praktische Relevanz der Leistungsortregeln. Der Band berücksichtigt bereits die am 12.02.2008 vom Rat beschlossene EG-Richtlinine zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und damit die künftige ab 2010 geltende Rechtslage.

Achatz/Tumpel (Hrsg.), Leistungsort der Umsatzsteuer, Linde Verlag, 1. Auflage 2009 192 Seiten, kart., EUR 44,– ISBN 978-3-7073-1403-8

PR-Nachhilfe für den Steuergesetzgeber?

KARL E. BRUCKNER über die österreichische Einkommensteuer im EU-Vergleich.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Ein wichtiges Ziel der Steuerpolitik ist es, den Standort Österreich auch aus steuerlicher Sicht für Betriebsansiedelungen international attraktiv zu machen. Eine wichtige Signalwirkung für die Standortattraktivität hat dabei der Spitzensteuersatz bei Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist wichtig für die Besteuerung auf Unternehmensebene, da ausländische Unternehmen in Österreich üblicherweise in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft tätig werden. Der Spitzensteuersatz bei der Lohn- und Einkommensteuer ist wichtig für die Entlohnung der Spitzenmanager, die bei Betriebsansiedelungen häufig aus dem Ausland nach Österreich entsendet werden.

Während Österreich bei der Körperschaftsteuer mit dem seit 2005 geltenden Steuersatz von 25 % international noch immer gut positioniert ist und im vorderen Mittelfeld der EU-Staaten liegt, reicht der derzeitige 50%ige Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer gerade für Platz 23 im Ranking von 27 EU-Staaten (nur Dänemark, Belgien, Niederlande und Finnland haben höhere Spitzensteuersätze. Siehe Monatsbericht des deutschen BMF für März 2009, S 107f.)

> „Und mit einem Spitzensteuersatz von 43,5 % würde Österreich zwar nur drei Plätze im EU-Ranking aufholen, dabei aber so wichtige Staaten wie Deutschland, Frankreich und Italien überholen.“

Nach § 33 EStG i.d.F. SteuerreformG 2009 ist der österreichische Spitzensteuersatz von 50 % erst für Einkommen über EUR 60.000,– anzuwenden (bis 2008: ab EUR 51.000,–). Tatsache ist, dass der im EStG normierte Steuertarif und damit auch der Spitzensteuersatz von 50 % beim überwiegenden Teil der Bevölkerung gar nicht zur Anwendung kommen:

- Für Arbeitnehmer (einschließlich Pensionisten) gilt als österreichische Besonderheit die sogenannte „Sechstelbegünstigung“. Durch die Sechstelbegünstigung (die Siebentelbegünstigung heißen sollte) versteuert der steuerlich als „nichtselbständig“ eingestufte Teil der Steuer zahlenden Bevölkerung zwei von üblicherweise 14 pro Jahr ausbezahlten Monatsbezügen (somit ein Siebentel des Jahreseinkommens, in der Regel das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld) nämlich nur mit 6 % und nicht mit dem progressiven Steuertarif von bis zu 50 %. Rechnet man die Sechstelbegünstigung in den Tarif ein, so zeigt sich, dass der Spitzensteuersatz für alle Nichtselbständigen bei optimaler Ausschöpfung der Sechstelbegünstigung nicht 50 %, sondern nur 43,71 % beträgt (und das gilt auch für Generaldirektoren mit Millionengagen).
- Aber auch Selbständige zahlen im Normalfall für Gewinne über EUR 60.000,– nicht den Spitzensteuersatz. Durch den ab 2009 geltenden 13%igen Gewinnfreibetrag (GFB; bis 2008: 10%iger Freibetrag für investierte Gewinne), der bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,– automatisch gewährt wird (Grundfreibetrag) und bei höheren Gewinnen über bestimmte Investitionen (am einfachsten durch Kauf der in § 10 EStG angeführten Wertpapiere i.S.d. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG) in Anspruch genommen werden kann, beträgt auch der Spitzensteuersatz für Unternehmer, Freiberufler und sonstige Selbständige im Regelfall nur 43,5 % (da der GFB mit EUR 100.000,– pro Jahr gedeckelt ist, gilt diese Aussage – faktischer Spitzensteuersatz von 43,5 % – allerdings nur für Einkommen bis rd. EUR 770.000,– p.a.). Und mit einem Spitzensteuersatz von 43,5 % würde Österreich zwar nur drei Plätze im EU-Ranking aufholen, dabei aber so wichtige Staaten wie Deutschland, Frankreich und Italien überholen. Abgesehen davon, dass die Steuerberechnung transparenter und gerechter werden würde.

Eine ganz andere Vorgangsweise pflegt der deutsche Steuergesetzgeber: Laut § 32a dEStG beträgt der Spitzensteuersatz für Einkommen ab EUR 52.552,– 42 %. Zusätzlich gibt es für Einkommen über EUR 250.401,– seit 2007 als so genannte „Reichensteuer“ eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 45 %. Tatsächlich zahlen deutsche Steuerpflichtige aber zusätzlich noch einen Solidaritätszuschlag von 5,5 %, wodurch sich für Einkommen von EUR 52.552,– bis EUR 250.400,– ein effektiver Spitzensteuersatz von 44,31 % und für ein Einkommen über EUR 250.401,– ein effektiver Spitzensteuersatz von 47,475 % ergibt. Alles Steuerbelastungen, die über dem faktischen österreichischen Spitzensteuersatz von 43,5 % bis 43,7 % liegen! Darüber hinaus fällt für Unternehmensgewinne in Deutschland auch noch Gewerbesteuer in Höhe von rund 14 % an.Jedenfalls ist bei der Steuerreform 2009 einmal mehr die Chance vergeben worden, den österreichischen Steuertarif so darzustellen, wie er zumindest für geschätzte 98 % der Bevölkerung tatsächlich ist und damit in den internationalen Rankings den österr. Spitzensteuersatz ohne nennenswerte Einnahmenausfälle von 50 % auf rund 43,5 % zu senken! ■

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT FACHTAGUNG PÖRTSCHACH SANIERUNGSBERATUNG

17. – 18. SEPTEMBER 2009 IN PÖRTSCHACH

SCHWERPUNKTE

- Wann ist ein Reorganisationsverfahren einzuleiten?
- Wie sieht die Haftung bei Unterlassung der Reorganisation aus?
- Welche Haftung hat der GmbH-Geschäftsführer?
- Der Zwangsausgleich als Sanierungsverfahren
- Erstellung eines wirkungsvollen Sanierungskonzeptes
- Wie sind die Sanierungsgewinne steuerlich zu beurteilen?
- Was ist beim Ausscheiden von Gesellschaftern bei einer überschuldeten GmbH zu beachten?
- Welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie kann das Bilanzbild verbessert werden?
- Welche arbeitsrechtlichen Aspekte sind zu beachten?

SEMINARORT
Kongresscenter Wörthersee, Hauptstr. 203, 9210 Pörtschach

SEMINARHOTEL
Werzer`s Hotel Resort Pörtschach, Werzerpromenade 8
9210 Pörtschach, Tel: 04272 2231-0 , Fax 04272 2251-113
resort@werzers.at, www.werzers.at

SEMINARBEITRAG

Standard, WP/StB/Bibu/SBH	EUR 290,– (ÖGWT 230,–) netto
Berufsanwärter	EUR 190,– (ÖGWT 150,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen

ORGANISATION
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at oder melden sich über die ÖGWT Homepage unter www.oegwt.at an.

NÄCHSTER TERMIN
ÖGWT Herbstseminar am 10. November 2009
Thema: Zweifelsfragen zur Umsatzsteuer
Ort: Austria Center in Wien

TERMINVORSCHAU

08. Juli — **ÖGWT-CLUB**
Thema: Highlights aus der Umsatzsteuer
Ort: 4813 Altmünster, Maximilianstr. 2 Landhotel Reiberstorfer, Organisation: Dr. Verena Trenkwalder, Info: Kerstin Mayr Tel. 0732/6938-2306

09. September — **ÖGWT-BERUFSANWÄRTERMEETING**
Thema: ÖGWT Berufsanwärtermeeting
Ort: 4020 Linz, Veranstaltungszentrum der Sparkasse OÖ, Promenade 11-13,
Organisation: Mag. Barbara Lauss, Tel. 0732/ 6938-0

17. – 18. September — **ÖGWT-PÖRTSCHACHER FACHTAGUNG**
Thema: Sanierungsberatung
Ort: Pörtschach; Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

22. September — **ÖGWT-SERVICECLUB**
Ort: 1010 Wien, ERSTE Bank, Petersplatz 7; Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/315 45 45, sekretariat@oegwt.at

29. September — **ÖGWT-KOLLEGENINFOSEMINAR**
Thema: WP Update- Aktuelles in der Wirtschaftsprüfung; Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno Kreisky Platz 1
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

06. Oktober — **ÖGWT-LINZERFACHTAGUNG**
Thema: Sanierungsberatung; Ort: Linz
Organisation: Mag. Gerald Kreft, Tel. 0732/65 74 43-40

22. Oktober — **ÖGWT-FACHTAGUNG**
Thema: Personengesellschaften
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno Kreisky Platz 1
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

10. November — **ÖGWT-HERBSTSEMINAR**
Thema: Aktuelles und Zweifelsfragen zur Umsatzsteuer
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno Kreisky Platz 1,
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

19. November — **ÖGWT-SERVICEABEND**
Thema: Persönlichkeitstraining
Ort: 1010 Wien, Johannesgasse 23, Cafeteria Manz Verlagsbuchhandlung,
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

1. Dezember — **ÖGWT-KOLLEGENINFO-TAGUNG**
Thema: Steuerupdate 09 (Tagungsvorsitz: Karl Bruckner)
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno Kreisky Platz 1,
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

PRO & CONTRA

Elektronischer Bilanztransfer

PRO

Mag. Hannes M. Saghy ist Steuerberater und Unternehmensberater
Saghy@pwb.at

Eines vorweg: Das ist kein uneingeschränktes Pro, eher ein aus pragmatischer Überlegung resultierendes. Seit Jänner besteht für Unternehmen die Möglichkeit, ihre Bilanzdaten im elektronischen XML-Format über ihre Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder an Banken zu übermitteln (eBT – elektronisches Bilanzdatentransfersystem). Die Abwicklung dieses Datentransfers wird von der Kontrollbank AG (OeKB) übernommen. Die OeKB stellt für den elektronischen Bilanztransfer zwei Webservices zur Verfügung. Eines für Wirtschaftstreuhänder, um eine Bilanz hochzuladen und die Analyserückmeldungen zu erhalten und ein weiteres für die Banken, um die Bilanzen zu erhalten und die Analyserückmeldungen zurückzusenden.

Anstelle des bisherigen Prozesses, die Bilanzdaten in Papierform dem Bankbetreuer zu übergeben, kann das Unternehmen über den Steuerberater die Jahresabschlussdaten direkt elektronisch an die Bank übermitteln. Die Vorteile bestehen in der rascheren Verfügbarkeit der Bonitätsentscheidung (Kreditwunsch) als auch der zeitnahen automatisierten Rückmeldung bonitätsrelevanter Informationen. Hier ist zu beachten, dass das in der Rückmeldung angeführte Rating ausschließlich auf den übermittelten Jahresabschlussdaten basiert und damit nur das Finanzrating (quantitatives Rating) repräsentiert. Das in den Banken übliche Kundenrating stützt sich noch auf weitere Faktoren (Soft Facts), die (noch) nicht zur Verfügung gestellt werden. Seitens der teilnehmenden Banken besteht jedoch die Zusage, künftig auch das qualitative Rating (soft-facts) in die Analyserückmeldung einfließen zu lassen (die Begeisterung für das eBT würde dadurch vermutlich sprunghaft ansteigen).

Erfüllen die Banken diese Zusage (hierauf wird von der KWT verstärktes Augenmerk zu legen sein!), wird das elektronische Bilanzdatentransfersystem für Banken als auch Klienten gleichermaßen Vorteile bringen. Zusätzlich sollte ein Gedanke nicht unerwähnt bleiben: Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Banken die Anwendung des eBT künftig zur unausgesprochenen Voraussetzung machen, um Kredite zu sinnvollen Konditionen und akzeptablen Spesen zu gewähren. Es scheint allein schon aus pragmatischen Gründen geboten, dass sich der Steuerberater künftig zum Nutzen des Klienten mit dem eBT befasst.

CONTRA

Maria-Eva Haar ist Steuerberaterin
m.e.haar@aon.at

Wer sich mit unterschiedlichen EDV-Betriebssystemen beschäftigt hat oder in der täglichen Praxis damit konfrontiert ist, kennt deren Angriffsflächen und Schwachstellen und weiß auch um Datenschutz und Datensicherung. Durch die stärkere Vernetzung zwischen den verschiedenen datenaustauschenden und datenspeichernden Stellen ergeben sich auch mehr Fehler- und Störquellen, denen man mit Sicherheitsupdates, Datenverschlüsselung, Zugangsbeschränkungen etc. beizukommen versucht.

Nicht zuletzt gibt es zu bedenken, dass an den datenabsendenden und datenempfangenden Stellen Menschen am Werk sind und das heißt nichts anderes, als dass neben den systembedingten Störfaktoren auch menschliche Fehler (von zu geringer Sorgfalt bis zum gezielten Missbrauch) hinzutreten können. Dem kann entgegnet werden, dass der elektronische Datenaustausch zwischen Banken und Kunden längst Usus ist und dass im Bereich von Zessionskrediten oder des Factoring die Finanzbuchhaltungsdaten aus dem Unternehmensbereich an die Bank laufend übermittelt werden. Bankkunden sind infolge des von Basel II geforderten Ratings sehr durchsichtig geworden und man könnte deswegen den elektronischen Bilanztransfer „als gegessen" betrachten.

Es sind aber diese sensiblen Daten nicht nur für die Hausbank von Interesse wie die in Deutschland aktenkundigen Fälle von Einträgen in Schuldnerkarteien zeigen, die zu Bonitätsherabstufungen für Bankkunden führten. Wie der so entstandene Schaden ersetzt werden kann, bleibt aufgrund der schwierigen Haftungsbestimmungen und der ungleich verteilten Beweislasten unbefriedigend. Trotz aller Schutzbestimmungen und trotz aller interner und externer Sicherungsmaßnamen eröffnet jeder zusätzliche elektronische Datentransfer ein zusätzliches Missbrauchsrisiko, egal ob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Tatsache ist, dass in einer noch so modernen Informationsgesellschaft der Datenschutz den aktuellen Entwicklungen immer hinterherhinkt und damit einem Käse mit Löchern nahekommt, gleichzeitig der gläserne Mensch immer mehr zur Realität wird. Daher sollte „nur so viel, wie unbedingt notwendig und so wenig, wie möglich" gelten, denn dem notwendigen Zugriff auf elektronische Daten folgt geradezu zwanghaft der unrechtmäßige Zugriff auf elektronische Daten.

Steuerfrei!

Finden Sie heraus, wie sich Steuerberater verlässlich informieren.

Sonderaktion: für ÖGWT-Mitglieder! Infos unter: **www.rdb.at/oegwt**

Österreichs Informationsplattform für Recht, Steuer und Wirtschaft.

rdb.at / die rechtsdatenbank